

Bundesgesetzblatt ⁹⁴¹

Teil I

Z 5702 A

1984

Ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 1984

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 84	Gesetz über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt neu: 7847-13	942
17. 7. 84	Viertes Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes	943
	53-2	
13. 7. 84	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt	944
	9500-4-10	
17. 7. 84	Elfte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 11. UAnpV)	945
	neu: 621-1-12-11; 621-1-LDV 3	
17. 7. 84	Fünfte Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (5. AnpV zu § 276 Abs. 2 LAG)	947
	neu: 621-1-13-5	
17. 7. 84	Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure	948
	402-24-8-1-1	
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 24	984
	Verkündungen im Bundesanzeiger	985
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	985

**Gesetz
über die Gewährung einer Vergütung
für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt**

Vom 17. Juli 1984

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ermächtigung

(1) In Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. EG Nr. L 90 S. 13) können für eine Gesamtmenge von höchstens 1 Million Tonnen Milch an Erzeuger im Sinne des Artikels 12 Buchstabe c der Verordnung, die die Milcherzeugung nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a aufgeben, Vergütungen gewährt werden. Die Vergütung kann in einer Höhe bis zu 1 000 DM je 1 000 kg Milch in zehn gleichen Jahresraten, beginnend 1985, gewährt werden.

(2) Das Nähere regelt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 können Vorschriften erlassen werden über das Verfahren bei der Gewährung der Vergütung, die Überwachung sowie die Duldungs- und Mitwirkungspflichten; ferner kann vorgeschrieben werden, daß bei Rückforderung der Ver-

gütung Zinsen bis zu drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.

§ 2

Zuständigkeit für die Durchführung

Zuständig für die Durchführung der Rechtsverordnung ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Rechtsverordnung kann mit Wirkung vom 1. Juni 1984 in Kraft gesetzt werden.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Juli 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Viertes Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Vom 17. Juli 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 11 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst für Wehrpflichtige im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 während der wehrdienstbedingten Verzögerung ihrer Bewerbung um Einstellung erhöht, so ist der Grad

ihrer fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu einem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie sich ohne den Grundwehrdienst hätten bewerben können. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, daß ein Wehrpflichtiger ohne diese Verzögerung eingestellt worden wäre, kann er vor Bewerbern ohne Grundwehrdienst eingestellt werden. Die Zahl der Stellen, die Wehrpflichtigen in einem Einstellungstermin vorbehalten werden kann, bestimmt sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Bewerber mit wehrdienstbedingter Verzögerung zu denjenigen, bei denen eine solche nicht vorliegt; Bruchteile von Stellen sind zugunsten der Wehrpflichtigen aufzurunden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Juli 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt
Vom 13. Juli 1984**

Auf Grund des § 32 a Abs. 1 und 4 Nr. 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), der durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt vom 3. März 1983 (BGBl. I S. 226) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Abweichend hiervon genügt es für Trockengüterschiffe bis zu 600 Tonnen Tragfähigkeit, Schleppkähne sowie Schlepper und Bugsierboote, wenn für ein Kalenderjahr der zusätzliche Nachweis von 85 Betriebstagen geführt wird.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „zwei Kalenderjahre“ werden durch die Worte „ein Kalenderjahr“ ersetzt und das Wort „je“ wird gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Höhe der Prämie ergibt sich je nach Tragfähigkeit des Güterschiffes aus nachstehender Tabelle:

Tragfähigkeit in Tonnen	Deutsche Mark je Tonne		
	bis zum 31.12.1984:		ab 1.1.1985:
	für Tank- schiffe	für Trocken- güterschiffe	für Tank- und Trockengüter- schiffe
bis 150	74,70	186,75	74,70
über 150 bis 200	64,00	160,00	64,00
über 200 bis 350	53,30	133,25	53,30
über 350 bis 500	48,00	120,00	48,00
über 500 bis 750	42,70	106,75	42,70
über 750	37,30	93,25	37,30

(2) Zu den in § 2 Abs. 1 gültigen Sätzen wird für Tankschiffe ein Zuschlag von 90,- Deutsche Mark je angefangene Tonne gewährt. Für Motorgüterschiffe einschließlich Motortankschiffe werden zusätzlich 45,30 Deutsche Mark je Kilowatt (33,30 Deutsche Mark je PS) gewährt. Liegt die sich danach für das Abwracken eines Güterschiffes ergebende Prämie unter dem Höchstbetrag der vorausgehenden Stufe, so erhöht sich die Prämie auf diesen Höchstbetrag.

(3) Die Prämie für Schlepper, Schub- und Bugsierboote beträgt bis zum 31. Dezember 1984 einheitlich 283,25 Deutsche Mark je Kilowatt (208,25 Deutsche Mark je PS). Ab 1. Januar 1985 beträgt die Prämie einheitlich 113,30 Deutsche Mark je Kilowatt (83,30 Deutsche Mark je PS).

(4) Für die Tragfähigkeit, bei Schiffen mit eigener Triebkraft für die Maschinenleistung, sind die Eintragungen im Binnenschiffsregister, hilfsweise die Eichunterlagen maßgebend.“

3. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „von 155 Betriebstagen“ durch die Worte „der vorgeschriebenen Betriebstage“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 4 prüffähige Aufzeichnungen über die tatsächliche Verwendung des Schiffes.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Bonn, den 13. Juli 1984

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Heldmann

**Elfte Verordnung
zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
(11. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 11. UhAnpV)**

Vom 17. Juli 1984

- Auf Grund
- des durch Artikel 18 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205) geänderten § 267 Abs. 3,
 - des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geänderten § 277 a,
 - der durch das Gesetz vom 24. August 1972 eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie
 - des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1984 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
 - a) für den Berechtigten (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
 - von 584 auf 592 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
 - von 390 auf 395 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
 - von 199 auf 202 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
 - von 322 auf 326 Deutsche Mark,
2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
 - von 189 auf 192 Deutsche Mark,
3. der Selbständigenzuschlag
 - a) für den Berechtigten (§ 269 a Abs. 2 des Gesetzes)
 - in Zuschlagstufe
 - 1 von 133 auf 135 Deutsche Mark,
 - 2 von 170 auf 172 Deutsche Mark,
 - 3 von 203 auf 206 Deutsche Mark,
 - 4 von 226 auf 229 Deutsche Mark,
 - 5 von 247 auf 250 Deutsche Mark,
 - 6 von 270 auf 274 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten (§ 269 a Abs. 3 des Gesetzes)
 - in Zuschlagstufe
 - 1 von 70 auf 71 Deutsche Mark,
 - 2 von 80 auf 81 Deutsche Mark,

- | | | | |
|--|---|--|--------------------------------|
| | 3 | | von 92 auf 93 Deutsche Mark, |
| | 4 | | von 102 auf 103 Deutsche Mark, |
| | 5 | | von 115 auf 117 Deutsche Mark, |
| | 6 | | von 138 auf 140 Deutsche Mark, |
4. der Sozialzuschlag
 - a) für den Berechtigten (§ 269 b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
 - von 80 auf 81 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten (§ 269 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)
 - von 102 auf 103 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 269 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
 - von 126 auf 128 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
 - von 46 auf 47 Deutsche Mark,
 5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)
 - von 679 auf 689 vom Hundert.

§ 2

**Anpassung von Beträgen
in § 276 Abs. 4 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1984 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
 - a) für einen untergebrachten alleinstehenden Berechtigten
 - von 185 und 187 Deutsche Mark,
 - b) für einen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten
 - von 137 auf 139 Deutsche Mark,
 - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
 - von 86 auf 87 Deutsche Mark,
2. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe (§ 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes)
 - von 234 auf 237 Deutsche Mark.

§ 3

**Anpassung des Einkommenshöchstbetrages
der Entschädigungsrente**

Vom 1. Juli 1984 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
 - a) für den Berechtigten
 - von 949 auf 958 Deutsche Mark,

- b) für den Ehegatten
von 567 auf 573 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 207 auf 210 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 387 auf 391 Deutsche Mark,
2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes
- a) für den Berechtigten
von 1 179 auf 1 188 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten
von 622 auf 628 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 258 auf 261 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 502 auf 506 Deutsche Mark.

§ 4

**Anpassung von Beträgen
in § 292 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1984 ab werden erhöht:

- 1. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils
von 234 auf 237 Deutsche Mark,
- 2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes

- a) für einen untergebrachten alleinstehenden Berechtigten oder einen Ehegatten
von 88 auf 89 Deutsche Mark,
- b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten
von 151 auf 153 Deutsche Mark.

§ 5

**Änderung der Dritten Verordnung
über Ausgleichsleistungen
nach dem Lastenausgleichsgesetz**

In § 12 Abs. 2 Satz 2 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1977 (BGBl. I S. 850), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Mai 1983 (BGBl. I S. 605) geändert worden ist, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1984 ersetzt

die Zahl „90“ durch die Zahl „96“ und
die Zahl „30“ durch die Zahl „32“.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Fünfte Anpassungsverordnung
zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes
(5. AnpV zu § 276 Abs. 2 LAG)**

Vom 17. Juli 1984

Auf Grund des durch Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) geänderten § 276 Abs. 6 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Betrag, bis zu dem Beiträge und Prämienzuschläge zur freiwilligen Krankenversicherung der Empfänger von Unterhaltshilfe nach § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes je versicherte Person zu erstatten sind, wird auf 164 Deutsche Mark monatlich erhöht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Erste Verordnung
zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure**

Vom 17. Juli 1984

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

Teil I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich,
- § 2 Leistungen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Vereinbarung des Honorars
- § 5 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen
- § 5 a Interpolation
- § 6 Zeithonorar
- § 7 Nebenkosten
- § 8 Zahlungen
- § 9 Umsatzsteuer

Teil II

Leistungen bei Gebäuden, Freianlagen
und Innenräumen

- § 10 Grundlagen des Honorars
- § 11 Honorarzonen für Leistungen bei Gebäuden
- § 12 Objektliste für Gebäude
- § 13 Honorarzonen für Leistungen bei Freianlagen
- § 14 Objektliste für Freianlagen
- § 15 Leistungsbild Objektplanung für Gebäude, Freianlagen und Innenräume
- § 16 Honorartafel für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen
- § 17 Honorartafel für Grundleistungen bei Freianlagen
- § 18 Auftrag über Gebäude und Freianlagen
- § 19 Vorplanung, Entwurfsplanung und Objektüberwachung als Einzelleistung
- § 20 Mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen
- § 21 Zeitliche Trennung der Ausführung
- § 22 Auftrag für mehrere Gebäude
- § 23 Verschiedene Leistungen an einem Gebäude
- § 24 Umbauten und Modernisierungen
- § 25 Raumbildende Ausbauten
- § 26 Einrichtungsgegenstände und integrierte Werbeanlagen
- § 27 Instandhaltungen und Instandsetzungen

- | | | | |
|------|--|--|--|
| | Teil III | | |
| | Zusätzliche Leistungen | | § 64 Leistungsbild Tragwerksplanung |
| § 28 | Entwicklung und Herstellung von Fertigteilen | | § 65 Honorartafel für Grundleistungen bei der Tragwerksplanung |
| § 29 | Rationalisierungswirksame besondere Leistungen | | § 66 Auftrag über mehrere Tragwerke und bei Umbauten |
| § 30 | Rationalisierungsfachmann im Wohnungsbau | | § 67 Tragwerksplanung für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken |
| § 31 | Projektsteuerung | | |
| § 32 | Winterbau | | Teil IX |
| | Teil IV | | Leistungen bei der Technischen Ausrüstung |
| | Gutachten und Wertermittlungen | | § 68 Anwendungsbereich |
| § 33 | Gutachten | | § 69 Grundlagen des Honorars |
| § 34 | Wertermittlungen | | § 70 Auftrag über Anlagen innerhalb und außerhalb von Bauwerken |
| | Teil V | | § 71 Honorarzonen für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung |
| | Städtebauliche Leistungen | | § 72 Objektliste für Anlagen der Technischen Ausrüstung |
| § 35 | Anwendungsbereich | | § 73 Leistungsbild Technische Ausrüstung |
| § 36 | Kosten von EDV-Leistungen | | § 74 Honorartafel für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung |
| § 37 | Leistungsbild Flächennutzungsplan | | § 75 Vorplanung, Entwurfsplanung und Objektüberwachung als Einzelleistung |
| § 38 | Honorartafel für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen | | § 76 Umbauten und Modernisierungen |
| § 39 | Planausschnitte | | |
| § 40 | Leistungsbild Bebauungsplan | | Teil X |
| § 41 | Honorartafel für Grundleistungen bei Bebauungsplänen | | Leistungen für Thermische Bauphysik |
| § 42 | Sonstige städtebauliche Leistungen | | § 77 Anwendungsbereich |
| | Teil VI | | § 78 Wärmeschutz |
| | Landschaftsplanerische Leistungen | | § 79 Sonstige Leistungen für Thermische Bauphysik |
| § 43 | Anwendungsbereich | | |
| § 44 | Anwendung von Vorschriften aus Teil V | | Teil XI |
| § 45 | Leistungsbild Landschaftsplan | | Leistungen für Schallschutz und Raumakustik |
| § 46 | Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftsplänen | | § 80 Schallschutz |
| § 47 | Leistungsbild Grünordnungsplan | | § 81 Bauakustik |
| § 48 | Honorartafel für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen | | § 82 Honorarzonen für Leistungen bei der Bauakustik |
| § 49 | Landschaftspflegerische Pläne | | § 83 Honorartafel für Leistungen bei der Bauakustik |
| § 50 | Sonstige landschaftsplanerische Leistungen | | § 84 Sonstige Leistungen für Schallschutz |
| | Teil VII | | § 85 Raumakustik |
| | Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen | | § 86 Raumakustische Planung und Überwachung |
| § 51 | Anwendungsbereich | | § 87 Honorarzonen für Leistungen bei der raumakustischen Planung und Überwachung |
| § 52 | Grundlagen des Honorars | | § 88 Objektliste für raumakustische Planung und Überwachung |
| § 53 | Honorarzonen für Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen | | § 89 Honorartafel für Leistungen bei der raumakustischen Planung und Überwachung |
| § 54 | Objektliste für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen | | § 90 Sonstige Leistungen für Raumakustik |
| § 55 | Leistungsbild Objektplanung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen | | |
| § 56 | Honorartafeln für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen | | Teil XII |
| § 57 | Örtliche Bauüberwachung | | Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau |
| § 58 | Vorplanung und Entwurfsplanung als Einzelleistung | | § 91 Anwendungsbereich |
| § 59 | Umbauten und Modernisierungen | | § 92 Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung |
| § 60 | Instandhaltungen und Instandsetzungen | | § 93 Honorarzonen für Leistungen bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung |
| § 61 | Baukünstlerische Beratung | | § 94 Honorartafel für Leistungen bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung |
| | Teil VIII | | § 95 Sonstige Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau |
| | Leistungen bei der Tragwerksplanung | | |
| § 62 | Grundlagen des Honorars | | Teil XIII |
| § 63 | Honorarzonen für Leistungen bei der Tragwerksplanung | | Leistungen für Vermessung |
| | | | § 96 Anwendungsbereich |
| | | | § 97 Leistungen für Vermessung von außerörtlichen Straßen |

- § 98 Honorarzone für Leistungen bei der Vermessung von außerörtlichen Straßen
 § 99 Honorartafel für Leistungen bei der Vermessung von außerörtlichen Straßen
 § 100 Sonstige Vermessungsleistungen

Teil XIV

Schluß- und Überleitungsvorschriften

- § 101 Aufhebung von Vorschriften
 § 102 Berlin-Klausel
 § 103 Inkrafttreten und Überleitungsvorschriften“.

2. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Besonderen Leistungen eines Leistungsbildes können auch in anderen Leistungsbildern oder Leistungsphasen vereinbart werden, in denen sie nicht aufgeführt sind, soweit sie dort nicht Grundleistungen darstellen.“

3. In § 5 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn wesentliche Teile von Grundleistungen dem Auftragnehmer nicht übertragen werden.“

4. Nach § 5 wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

„§ 5 a
 Interpolation

Die zulässigen Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten, Werte und Verrechnungseinheiten (VE) sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.“

5. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „45 bis 70“ durch die Worte „55 bis 100“ und die Worte „35 bis 60“ durch die Worte „45 bis 80“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091),“ gestrichen.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
 Umsatzsteuer

(1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer, die auf sein nach dieser Verordnung berechnetes Honorar und auf die nach § 7 berechneten Nebenkosten entfällt, sofern sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt; dies gilt auch für Abschlagszahlungen gemäß § 8 Abs. 2. Die weiterberechneten Nebenkosten sind Teil des umsatzsteuerlichen Entgelts für eine einheitliche Leistung des Auftragnehmers.

(2) Die auf die Kosten von Objekten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anrechenbare Kosten sind unter Zugrundelegung der Kostenermittlungsarten nach DIN 276 in der Fassung vom September 1971 (DIN 276) *) zu ermitteln

1. für die Leistungsphasen 1 bis 4 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung;
2. für die Leistungsphasen 5 bis 9 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag.“

b) In Absatz 5 werden die Worte „die auf die Kosten des Objekts entfallende Umsatzsteuer und“ gestrichen; folgende neue Nummer 11 wird eingefügt:

„11. Entschädigungen und Schadensersatzleistungen“;

die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.

c) In Absatz 6 werden die Worte „die auf die Kosten des Objekts entfallende Umsatzsteuer,“ gestrichen; die Zahl „11“ wird durch die Zahl „12“ ersetzt.

9. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
 Objektliste für Freianlagen

Nachstehende Freianlagen werden nach Maßgabe der in § 13 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzone zugerechnet:

1. Honorarzone I:

Geländegestaltungen mit Einsaaten in der freien Landschaft, Windschutzpflanzungen;
 Ski- und Rodelhänge ohne technische Einrichtungen;

2. Honorarzone II:

Freiflächen mit einfachem Ausbau bei kleineren Siedlungen, bei Einzelbauwerken und bei landwirtschaftlichen Aussiedlungen;

Begleitgrün an Verkehrsanlagen, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt; Grünverbindungen ohne besondere Ausstattung; Spielwiesen, Ballspielplätze (Bolzplätze); Ski- und Rodelhänge mit technischen Einrichtungen; Sportplätze ohne Laufbahnen oder ohne sonstige technische Einrichtungen; Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien, Halden und Entnahmestellen; Pflanzungen in der freien Landschaft;

3. Honorarzone III:

Freiflächen mit durchschnittlichen Anforderungen bei privaten und öffentlichen Bauwerken; Begleitgrün an innerstädtischen Verkehrsanlagen mit erhöhten Anforderungen;

Ehrenfriedhöfe, Ehrenmale; Sportanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; Camping-, Zelt- und Badeplätze, Kleingartenanlagen;

4. Honorarzone IV:

Freiflächen mit überdurchschnittlichen Anforderungen bei privaten und öffentlichen Bauwerken; Friedhöfe; Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche; Grünflächen mit differenziertem Ausbauprogramm; Spielplätze, Freilichtbühnen, Freibäder, Sportstadion, Parkanlagen;

5. Honorarzone V:

Hausgärten und Gartenhöfe mit sehr hohen Anforderungen, Terrassen- und Dachgärten; Historische Gärten und Plätze; Botanische und Zoologische Gärten; Grünflächen mit besonderer Ausstattung für hohe Benutzungsansprüche, Garten- und Hallenschauen.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Leistungsbild Objektplanung für Gebäude, Freianlagen und Innenräume“.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Gebäude“ die Worte „und Innenräume“ eingefügt.

c) In Absatz 1 wird in der Tabelle folgende dritte Spalte eingefügt:

„Innenräume
3
7
14
2
30
7
3
31
3“.

d) In der Tabelle von Absatz 1 wird in Nummer 6 das Wort „Massen“ durch „Mengen“ ersetzt; in Nummer 9 werden die Worte „innerhalb der Gewährleistungsfristen“ gestrichen.

e) In Absatz 2 Leistungsphase 3 erhalten die dritte und vierte Grundleistung folgende Fassung:

„Objektbeschreibung

Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs, zum Beispiel durchgearbeitete, vollständige Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art und Größe des Bauvorhabens; bei Innenräumen: im Maßstab 1 : 50 bis 1 : 20, insbesondere mit Einzelheiten der Wandabwicklungen, Farb-, Licht- und Materialgestaltung), gegebenenfalls auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen“.

f) In Absatz 2 Leistungsphase 5 wird nach der zweiten Grundleistung eingefügt:

„Bei Innenräumen: Detaillierte Darstellung der Räume und Raumfolgen im Maßstab 1 : 25 bis 1 : 1, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen; Materialbestimmung“.

g) In Absatz 2 Leistungsphase 6 wird in der ersten Grundleistung das Wort „Massen“ durch „Mengen“ ersetzt.

h) In Absatz 2 Leistungsphase 9 erhalten die erste und zweite Grundleistung folgende Fassung:

„Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen

Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Bauleistungen auftreten“.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Innenräumen“ angefügt.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gebäuden“ die Worte „und Innenräumen“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; nach dem Wort „Gebäuden“ werden die Worte „und Innenräumen“ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; nach dem Wort „Gebäude“ werden die Worte „und Innenräume“ eingefügt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „2 bis 4“ durch die Worte „2 und 3“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wird die Anfertigung der Vorplanung (Leistungsphase 2 des § 15) oder der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 des § 15) bei Gebäuden als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür anstelle der in § 15 Abs.1 festgesetzten Vomhundertsätze folgende Vomhundertsätze der Honorare nach § 16 vereinbart werden:

1. für die Vorplanung bis zu 10 v. H.,
2. für die Entwurfsplanung bis zu 18 v. H.

(2) Wird die Anfertigung der Vorplanung (Leistungsphase 2 des § 15) oder der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 des § 15) bei Freianlagen als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür anstelle der in § 15 Abs. 1 festgesetzten Vomhundertsätze folgende Vomhundertsätze der Honorare nach § 17 vereinbart werden:

1. für die Vorplanung bis zu 15 v. H.,
2. für die Entwurfsplanung bis zu 25 v. H.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird die Anfertigung der Vorplanung (Leistungsphase 2 des § 15) oder der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 des § 15) bei Innenräumen als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so

können hierfür anstelle der in § 15 Abs. 1 festgesetzten Vomhundertsätze folgende Vomhundertsätze der Honorare nach § 16 vereinbart werden:

1. für die Vorplanung bis zu 10 v. H.,
2. für die Entwurfsplanung bis zu 21 v. H."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

14. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden im zweiten Halbsatz nach der Zahl „7“ die Worte „und 9“ gestrichen.

15. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Raumbildende Ausbauten

(1) Werden Leistungen des raumbildenden Ausbaus in Gebäuden, die neugebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, einem Auftragnehmer übertragen, dem auch gleichzeitig Grundleistungen für diese Gebäude nach § 15 übertragen werden, so kann für die Leistungen des raumbildenden Ausbaus ein besonderes Honorar nicht berechnet werden. Diese Leistungen sind bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen für Gebäude im Rahmen der für diese Leistungen festgesetzten Mindest- und Höchstsätze zu berücksichtigen.

(2) Werden Leistungen des raumbildenden Ausbaus in Gebäuden, die neugebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, einem Auftragnehmer übertragen, dem nicht gleichzeitig Grundleistungen für diese Gebäude nach § 15 übertragen werden, so ist das Honorar für die Leistungen des raumbildenden Ausbaus nach den anrechenbaren Kosten nach § 10, der Honorarzone, der der Innenraum nach Absatz 4 zuzurechnen ist, den Leistungsphasen des § 15 und der Honorartafel des § 16 zu berechnen.

(3) Honorare für Leistungen des raumbildenden Ausbaus in bestehenden Gebäuden sind nach den anrechenbaren Kosten nach § 10, der Honorarzone, der der Innenraum nach Absatz 4 zuzurechnen ist, den Leistungsphasen des § 15 und der Honorartafel des § 16 zu berechnen. Eine Erhöhung der Honorare des § 16 um 25 bis 50 vom Hundert kann vereinbart werden.

(4) Die Honorarzone für die Leistungen des raumbildenden Ausbaus ist im Falle der Absätze 2 und 3 in entsprechender Anwendung des § 11 zu ermitteln. Dabei treten an die Stelle der Bewertungsmerkmale Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung, konstruktive Anforderungen, technische Gebäudeausrüstungen und Ausbau, die Bewertungsmerkmale Anzahl der Funktionsbereiche, Raum-Zuordnung und Raum-Proportionen, technische Ausrüstung und konstruktive Anforderungen sowie an die Stelle der Bewertungsmerkmale Anzahl der Funktionsbereiche und gestalterische Anforderungen die Bewertungsmerkmale Lichtgestaltung sowie Farb- und Materialgestaltung."

16. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „als Pauschalhonorar“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Pauschalhonorar“ durch das Wort „Honorar“ ersetzt.

17. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden Absätze 2 bis 8.
- c) Im neuen Absatz 5 wird jeweils nach dem Wort „Absatz“ die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 7 werden die Worte „Absätzen 1, 3, 6 und 7“ durch die Worte „Absätzen 1, 2, 5 und 6“ sowie die Zahl „10 v. H.“ durch die Zahl „30 v. H.“ ersetzt.

18. In § 35 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2256)“ gestrichen.

19. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden Absätze 2 bis 9.
- c) In den neuen Absätzen 2, 4, 5, 7 und 8 wird jeweils nach dem Wort „Absatz“ die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 3 Nr. 4 wird nach dem Wort „Absatz“ die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 6 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

20. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 12 werden Absätze 2 bis 11.
- c) Im neuen Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1237)“ gestrichen; im neuen Absatz 3 Nr. 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- e) In den neuen Absätzen 4, 5, 7, 8 und 10 wird jeweils nach dem Wort „Absatz“ die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 9 Nr. 6 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2318)“ gestrichen.
- g) Im neuen Absatz 10 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

21. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die Bezeichnung „(1)“ bei Absatz 1 entfällt.

22. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.
- c) In den neuen Absätzen 2, 4 und 5 wird jeweils nach dem Wort „Absatz“ die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

23. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.
- c) In den neuen Absätzen 2 und 4 wird jeweils die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 6 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

24. In § 49 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

25. Teil VII wird durch folgende Teile VII bis XIII ersetzt:

„Teil VII

Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

§ 51

Anwendungsbereich

(1) Ingenieurbauwerke umfassen

1. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus und der Wasserwirtschaft,
2. Bauwerke und Anlagen für Abfallbeseitigung,
3. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 68,
4. sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude.

(2) Verkehrsanlagen umfassen Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs, ausgenommen Freianlagen nach § 3 Nr. 12.

§ 52

Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der das Objekt angehört, sowie bei Ingenieurbauwerken nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 und bei Verkehrsanlagen nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 2.

(2) Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten des Objekts. Sie sind zu ermitteln:

1. für die Leistungsphasen 1 bis 4 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt oder wenn die Vertragsparteien dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach der Kostenschätzung;

2. für die Leistungsphasen 5 bis 9 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt oder wenn die Vertragsparteien dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach der Kostenberechnung.

(3) § 10 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

(4) Anrechenbar sind für Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 55 bei Verkehrsanlagen:

1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten, soweit sie 40 v. H. der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 nicht übersteigen;
2. 10 v. H. der Kosten für Ingenieurbauwerke, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig Grundleistungen nach § 55 für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden.

(5) Anrechenbar sind für Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 55 bei Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen, wenn diese Anlagen eine gemeinsame Entwurfsachse und eine gemeinsame Entwurfsgradierte haben, nur folgende Vomhundertsätze der nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Kosten:

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei dreispurigen Straßen | 85 v. H., |
| 2. bei vierspurigen Straßen | 70 v. H., |
| 3. bei mehr als vierspurigen Straßen | 60 v. H., |
| 4. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen | 85 v. H. |

(6) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen die Kosten für:

1. das Baugrundstück einschließlich der Kosten des Erwerbs und des Freimachens,
2. das Herrichten des Baugrundstücks, soweit der Auftragnehmer es weder plant noch seine Ausführung überwacht,
3. die öffentliche Erschließung und andere einmalige Abgaben,
4. die Außenanlagen, die nichtöffentliche Erschließung und die Versorgungsanlagen, soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung überwacht,
5. Vermessung und Vermarkung,
6. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit, soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung überwacht,
7. Kunstwerke, soweit sie nicht wesentliche Bestandteile des Objekts sind,
8. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung, beim Bauwerk und bei den Außenanlagen,
9. Entschädigungen und Schadensersatzleistungen,
10. Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen, Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen, Umlegen und Verlegen von Leitungen,

soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung überwacht,

11. die Baunebenkosten.

(7) Die §§ 20 bis 22 und 32 gelten sinngemäß.

(8) Das Honorar für Leistungen bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

§ 53

Honorarzonen für Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

(1) Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen werden nach den in Absatz 2 genannten Bewertungsmerkmalen folgenden Honorarzonen zugeordnet:

1. Honorarzone I:

Objekte mit sehr geringen Planungsanforderungen,

2. Honorarzone II:

Objekte mit geringen Planungsanforderungen,

3. Honorarzone III:

Objekte mit durchschnittlichen Planungsanforderungen,

4. Honorarzone IV:

Objekte mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen,

5. Honorarzone V:

Objekte mit sehr hohen Planungsanforderungen.

(2) Bewertungsmerkmale sind:

1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
2. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
3. Technische Ausrüstung,
4. konstruktive und technische Anforderungen,
5. fachspezifische Bedingungen.

(3) Sind für Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln. Das Objekt ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:

Objekte mit bis zu 10 Punkten,

2. Honorarzone II:

Objekte mit 11 bis 17 Punkten,

3. Honorarzone III:

Objekte mit 18 bis 25 Punkten,

4. Honorarzone IV:

Objekte mit 26 bis 33 Punkten,

5. Honorarzone V:

Objekte mit 34 bis 40 Punkten.

(4) Bei der Zurechnung eines Ingenieurbauwerks oder einer Verkehrsanlage in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten, Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung sowie Technische Ausrüstung mit je bis zu 5 Punkten, das Bewertungsmerkmal konstruktive und technische Anforderungen mit bis zu 10 Punkten und das Bewertungsmerkmal fachspezifische Bedingungen mit bis zu 15 Punkten zu bewerten.

§ 54

Objektliste für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

Nachstehende Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen werden nach Maßgabe der in § 53 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I:

- a) einfache Uferspundwände und Ufermauern, einfache Durchlässe, einfache Stützbauwerke;
- b) Heiz- und Kabelkanäle mit zugehörigen Schächten in handelsüblichen Fertigteilen, handelsübliche Fertigbehälter für Tankanlagen, einfache gemauerte Schornsteine, einfache Maste und Türme ohne Aufbauten;
- c) einfacher Gewässerausbau, einfache Deich- und Dammbauten, einfache Ableitungs- und Wegeseitengräben, einfacher, insbesondere flächenhafter Erdbau, Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasserentlastung, Erdbecken;
- d) Leitungen für Wasser und Abwasser, soweit nicht in Honorarzone II oder III erwähnt;
- e) Transportleitungen für Gase und Feststoffe, soweit nicht in Honorarzone II oder III erwähnt;
- f) Deponien ohne besondere Vorkehrung zur Emissionsbeschränkung, einfache Abfallsammelstellen ohne besondere Einrichtungen, Umschlagstationen für Abfall ohne Verdichtungseinrichtungen, Hausklärgruben;
- g) Wege einfacher Art, selbständige Geh- und Radwege, einfache Verkehrsflächen, Parkplätze in Außenbereichen;
- h) Gleis- und Bahnsteiganlagen bei einfachen Verhältnissen, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt;
- i) Verkehrsflächen einfacher Art für Landeplätze;
- k) einfache, selbständige Lärmschutzanlagen;

2. Honorarzone II:

- a) Uferspundwände und Ufermauern, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt; Durchlässe, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt; Stützbauwerke mit Verkehrsbelastungen, einfache Kaimauern und Piers, einfache Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen, einfache feste Wehre, gerade Einfeldbrücken einfacher Bauart;

- b) Heiz- und Kabelkanäle mit zugehörigen Schächten in Ortbetonbauweise; einfache Schornsteine, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt; Maste und Türme ohne Aufbauten, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt; flach gegründete, einzeln stehende Silos ohne Anbauten, Hausschutzräume des Grundschutzes;
- c) Gewässerausbau, soweit nicht in Honorarzone I, III oder IV erwähnt, insbesondere mit besonderen Anforderungen an die Ufer- und Sohlsicherung; Deich- und Dammbauten, soweit nicht in Honorarzone I, III oder IV erwähnt; einfache Bodenbe- und -entwässerungsanlagen; Erdbau, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt; Teiche mit mehr als 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasserentlastung, Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle mit Hochwasserentlastung, einfache Schifffahrtskanäle, einfache Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen, einfache Siele;
- d) Leitungen für Wasser und Abwasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, einfache Leitungsnetze für Wasser und Abwasser, einfache Anlagen zur Gewinnung, Förderung und Speicherung von Wasser, einfache Pumpanlagen, Pumpwerke und Schöpfwerke, einfache Behälter und Becken für Wasser und Abwasser, einfache Rohrleitungsdüker und Rohrvortriebe;
- e) Transportleitungen für Gase und Feststoffe mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten; Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten, soweit nicht in Honorarzone III oder IV erwähnt;
- f) Deponien, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt; Abfallsammelstellen mit einfachen Zusatzeinrichtungen, Umschlagstationen für Abfall mit Verdichtungseinrichtungen, industriell vorgefertigte Abwasserbehandlungsanlagen;
- g) Wege schwieriger Art, innerörtliche Parkplätze, außerörtliche Straßen ohne besondere Zwangspunkte, außerörtliche Straßen in wenig bewegtem Gelände, Anlieger- und Sammelstraßen in Neubaugebieten, einfache höhengleiche Knotenpunkte;
- h) einfache innerörtliche Gleisanlagen, Gleisanlagen der freien Strecke ohne besondere Zwangspunkte, Gleisanlagen der freien Strecke in wenig bewegtem Gelände, Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit einfachen Spurplänen;
- i) Verkehrsflächen schwieriger Art für Landeplätze;
- k) selbständige Lärmschutzanlagen, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt;
3. Honorarzone III:
- a) schwierige Uferspundwände und Ufermauern, Stützbauwerke mit Verankerungen; Kaimauern und Piers, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; feste Wehre, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt; einfache bewegliche Wehre; Einfeldbrücken, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; einfache Mehrfeld- und Bogenbrücken, einfache Sperrwerke, einfache Wasserkraftanlagen, einfache Schiffsschleusen, einfache Docks, einfache Tunnel-, Schacht- und Kavernenbauwerke, einfache Stollenbauten;
- b) schwierige Bauwerke für Heizungsanlagen in Ortbetonbauweise, Schornsteine mittlerer Schwierigkeit, Maste und Türme mit Aufbauten, einzeln stehende Silos mit einfachen Anbauten, Hausschutzräume des verstärkten Schutzes, Pumpzentralen für Tankanlagen in Ortbetonbauweise, einfache Kühltürme, einfache Untergrundbahnhöfe;
- c) schwieriger Gewässerausbau, schwierige Deich- und Dammbauten, Bodenbe- und -entwässerungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; Entwässerungssysteme, Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren bis 5 m Dammhöhe über Sohle oder bis 100 000 m³ Speicherraum; Schifffahrtskanäle, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; schwierige Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen; Siele, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; einfache Düker unter natürlichen Gewässern und Freispiegelkanälen; Binnen- und Seehäfen mit einfachen Bauwerken;
- d) Leitungen für Wasser und Abwasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten; Leitungsnetze für Wasser und Abwasser, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; Anlagen zur Gewinnung, Förderung und Speicherung von Wasser, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; Pumpanlagen, Pumpwerke und Schöpfwerke, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; Behälter und Becken für Wasser und Abwasser, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; Rohrleitungsdüker und Rohrvortriebe, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; einfache Wasseraufbereitungsanlagen;
- e) Transportleitungen für Gase und Feststoffe mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten, Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, Großabscheider für Benzin, Öl oder Fett;
- f) Deponien mit besonders schwierigen Vorkehrungen zur Emissionsbeschränkung, Abfallsammelstellen mit vielfältigen Einrichtungen, Kompostanlagen, einfache Müllverbrennungsanlagen; einfache Abwasserbehandlungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt;
- g) außerörtliche Straßen mit besonderen Zwangspunkten, außerörtliche Straßen in

bewegtem Gelände; innerörtliche Straßen und Plätze, soweit nicht in Honorarzone II, IV oder V erwähnt; verkehrsberuhigte Zonen, schwierige höhengleiche Knotenpunkte, einfache höhenungleiche Knotenpunkte;

- h) innerörtliche Gleisanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; Gleisanlagen der freien Strecke mit besonderen Zwangspunkten, Gleisanlagen der freien Strecke in bewegtem Gelände, Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit schwierigen Spurplänen;
- i) Verkehrsflächen einfacher Art für Flughäfen;
- k) -;

4. Honorarzone IV:

- a) schwierige Kaimauern und Piers, schwierige Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen; bewegliche Wehre, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt; schwierige Einfeld-, Mehrfeld- und Bogenbrücken; Sperrwerke, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt; Wasserkraftanlagen, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt; schwierige Schiffsschleusen, schwierige Docks, schwierige Tunnel-, Schacht- und Kavernenbauwerke, schwierige Stollenbauten;
- b) schwierige Schornsteine; Maste und Türme mit Aufbauten und Betriebsgeschoß, Silos mit zusammengefügt Zellenblöcken und Anbauten; Kühltürme, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt; schwierige Untergrundbahnhöfe, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt;
- c) besonders schwieriger Gewässerausbau mit sehr hohen Anforderungen, besonders schwierige Deich- und Dammbauten, schwierige Bodenbe- und -entwässerungsanlagen, Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 100 000 m³ und weniger als 5 000 000 m³ Speicherraum, schwierige Schifffahrtskanäle, schwierige Siele, schwierige Düker unter natürlichen Gewässern und Freispiegelkanälen; Binnen- und Seehäfen, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt;
- d) Leitungsnetze für Wasser und Abwasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten, schwierige Anlagen zur Gewinnung, Förderung und Speicherung von Wasser, schwierige Pumpanlagen, Pumpwerke und Schöpfwerke, schwierige Behälter und Becken für Wasser und Abwasser, schwierige Rohrleitungsdüker und Rohrvortriebe, Wasseraufbereitungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt;
- e) Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten;
- f) Abfallbehandlungsanlagen für Sonderabfälle; Müllverbrennungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt; Abwasserbe-

handlungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone II, III oder V erwähnt;

- g) außerörtliche Straßen mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte; außerörtliche Straßen in stark bewegtem Gelände, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt; innerörtliche Straßen und Plätze mit hohen verkehrstechnischen oder städtebaulichen Anforderungen, sehr schwierige höhengleiche Knotenpunkte, schwierige höhenungleiche Knotenpunkte;
- h) schwierige innerörtliche Gleisanlagen, Gleisanlagen der freien Strecke mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte, Gleisanlagen der freien Strecke in stark bewegtem Gelände, Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit sehr schwierigen Spurplänen;
- i) Verkehrsflächen schwieriger Art für Flughäfen;
- k) -;

5. Honorarzone V:

- a) besonders schwierige Brücken, schwierige Wasserkraftanlagen, z. B. Pumpspeicherwerke; offshore Anlagen, Schiffshebewerke, Kavernenkraftwerke;
- b) besonders schwierige Schornsteine; Maste und Türme mit Aufbauten, Betriebsgeschoß und Publikumseinrichtungen; schwierige Kühltürme, Untergrund-Kreuzungsbahnhöfe;
- c) Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 5 000 000 m³ Speicherraum;
- d) schwierige Wasseraufbereitungsanlagen;
- e) -;
- f) schwierige Abwasserbehandlungsanlagen, schwierige Müllverbrennungsanlagen;
- g) schwierige Gebirgsstraßen, schwierige innerörtliche Straßen und Plätze mit sehr hohen verkehrstechnischen oder städtebaulichen Anforderungen, sehr schwierige höhenungleiche Knotenpunkte;
- h) sehr schwierige innerörtliche Gleisanlagen;
- i) -;
- k) -.

§ 55

Leistungsbild Objektplanung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

(1) Das Leistungsbild Objektplanung umfaßt die Leistungen der Auftragnehmer für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Grundleistungen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 9 zusammengefaßt und in der folgenden Tabelle für Ingenieurbauwerke in Vomhundertsätzen der Honorare des § 56 Abs. 1 und für Verkehrsanlagen in Vomhundertsätzen der Honorare des § 56 Abs. 2 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare		Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
1. Grundlagenermittlung Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Aufgabe durch die Planung	2	5. Ausführungsplanung Erarbeiten und Darstellen der ausführungsfähigen Planungslösung ..	15
2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe und des statisch-konstruktiven Konzepts des Tragwerks	15	6. Vorbereitung der Vergabe Ermitteln der Mengen und Aufstellen von Ausschreibungsunterlagen	10
3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe	30	7. Mitwirkung bei der Vergabe Einholen und Werten von Angeboten und Mitwirkung bei der Auftragsvergabe	5
4. Genehmigungsplanung Erarbeiten und Einreichen der Vorlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren	5	8. Bauoberleitung Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung Abnahme und Übergabe des Objekts	15
		9. Objektbetreuung und Dokumentation Überwachen der Beseitigung von Mängeln und Dokumentation des Gesamtergebnisses	3

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Grundlagenermittlung</p> <p>Klären der Aufgabenstellung</p> <p>Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen</p> <p>Bei Objekten, die eine besondere Berechnung des Tragwerks erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung</p> <p>Ortsbesichtigung</p> <p>Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten</p> <p>Zusammenstellen und Werten von Unterlagen</p> <p>Erläutern von Planungsdaten</p> <p>Ermitteln des Leistungsumfanges und der erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionsschutz; ferner bei Verkehrsanlagen: Verkehrszählungen</p> <p>Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>Zusammenfassen der Ergebnisse</p>	<p>Auswahl und Besichtigen ähnlicher Objekte</p> <p>Ermitteln besonderer, in den Normen nicht festgelegter Belastungen</p>
<p>2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p> <p>Analyse der Grundlagen</p> <p>Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind</p> <p>Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit</p> <p>Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten</p>	<p>Gutachten über die Umweltverträglichkeit</p> <p>Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen</p> <p>Anfertigen von topographischen und hydrologischen Unterlagen</p> <p>Genauere Berechnung besonderer Bauteile</p> <p>Koordinieren und Darstellen der Ausrüstung und Leitungen bei Gleisanlagen</p>

Grundleistungen

Besondere Leistungen

Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter

Bei Verkehrsanlagen: Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in komplexen Fällen

Bei Objekten, die eine besondere Berechnung des Tragwerks erfordern: Untersuchen in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit mit skizzenhafter Darstellung; Klären und Angabe der wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart

Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen

Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung

Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Bürgern und politischen Gremien

Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen

Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren

Kostenschätzung

Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse

3. Entwurfsplanung

Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischer Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf

Erläuterungsbericht

Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen des Tragwerks

Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs

Finanzierungsplan; Bauzeiten- und Kostenplan; Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung; Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgern und politischen Gremien; Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen

Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit

Kostenberechnung

Bei Verkehrsanlagen: Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken; Zusammen-

Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen

Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen

Signaltechnische Berechnung

Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen

Grundleistungen

Besondere Leistungen

fassen aller vorläufigen Entwurfsunterlagen; Weiterentwickeln des vorläufigen Entwurfs zum endgültigen Entwurf; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden; rechnerische Festlegung der Anlage in den Haupt- und Kleinpunkten; Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte; Nachweis der Lichtraumprofile; überschlägiges Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung während der Bauzeit

Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen

4. Genehmigungsplanung

Erarbeiten der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter

Einreichen dieser Unterlagen

Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis

Bei Verkehrsanlagen: Einarbeiten der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen

Verhandlungen mit Behörden

Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter

Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgern

Mitwirken im Planfeststellungsverfahren einschließlich der Teilnahme an Erörterungsterminen sowie Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen

Mitwirken beim Beschaffen der Zustimmung von Betroffenen
Herstellen der Unterlagen für Verbandsgründungen

5. Ausführungsplanung

Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung

Zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben

Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung

Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung

Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen

6. Vorbereitung der Vergabe

Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter

Aufstellen der Verdingungsunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>Abstimmen und Koordinieren der Verdingungsunterlagen der an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen</p>	
<p>7. Mitwirkung bei der Vergabe</p> <p>Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche</p> <p>Einholen von Angeboten</p> <p>Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels</p> <p>Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken</p> <p>Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern</p> <p>Fortschreiben der Kostenberechnung</p> <p>Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>	<p>Prüfen und Werten von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit grundlegend anderen Konstruktionen im Hinblick auf die technische und funktionelle Durchführbarkeit</p>
<p>8. Bauoberleitung</p> <p>Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von Plänen Dritter</p> <p>Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm)</p> <p>Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen</p> <p>Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme</p> <p>Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Abnahmeniederschriften und Prüfungsprotokolle</p> <p>Zusammenstellen von Wartungsvorschriften für das Objekt</p> <p>Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage</p> <p>Auflisten der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche</p> <p>Kostenfeststellung</p> <p>Kostenkontrolle</p>	
<p>9. Objektbetreuung und Dokumentation</p> <p>Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten</p> <p>Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p> <p>Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>	<p>Erstellen eines Bauwerksbuchs</p>

(3) Die Teilnahme an bis zu 5 Erläuterungs- oder Erörterungsterminen mit Bürgern oder politischen Gremien, die bei Leistungen nach Absatz 2 anfallen, sind als Grundleistung mit den Honoraren nach § 56 abgegolten.

(4) Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, daß die Leistungsphase 5 bei Ingenieurbauwerken nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2 abweichend von Absatz 1 mit mehr als 15 bis zu 35 vom Hundert bewertet wird, wenn in dieser Leistungsphase ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird.

§ 56

Honorartafeln für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 55 aufgeführten Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind in der nachfolgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 51 Abs. 1 festgesetzt.

(2) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 55 aufgeführten Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind in der nachfolgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 51 Abs. 2 festgesetzt.

(3) § 16 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

1. Honorartafel zu § 56 Abs. 1 (Anwendungsbereich des § 51 Abs. 1)

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von DM	bis DM								
50 000	3 990	5 020	5 020	6 040	6 040	7 070	7 070	8 090	8 090	9 120
60 000	4 630	5 800	5 800	6 970	6 970	8 130	8 130	9 300	9 300	10 470
70 000	5 240	6 550	6 550	7 850	7 850	9 160	9 160	10 460	10 460	11 770
80 000	5 830	7 270	7 270	8 710	8 710	10 140	10 140	11 580	11 580	13 020
90 000	6 410	7 970	7 970	9 540	9 540	11 100	11 100	12 670	12 670	14 230
100 000	6 980	8 670	8 670	10 360	10 360	12 040	12 040	13 730	13 730	15 420
150 000	9 680	11 930	11 930	14 190	14 190	16 440	16 440	18 700	18 700	20 950
200 000	12 210	14 980	14 980	17 750	17 750	20 510	20 510	23 280	23 280	26 050
300 000	16 940	20 640	20 640	24 330	24 330	28 030	28 030	31 720	31 720	35 420
400 000	21 360	25 900	25 900	30 430	30 430	34 970	34 970	39 500	39 500	44 040
500 000	25 570	30 880	30 880	36 200	36 200	41 510	41 510	46 830	46 830	52 140
600 000	29 620	35 670	35 670	41 720	41 720	47 760	47 760	53 810	53 810	59 860
700 000	33 540	40 290	40 290	47 030	47 030	53 780	53 780	60 520	60 520	67 270
800 000	37 350	44 770	44 770	52 180	52 180	59 600	59 600	67 010	67 010	74 430
900 000	41 070	49 130	49 130	57 190	57 190	65 250	65 250	73 310	73 310	81 370
1 000 000	44 710	53 390	53 390	62 080	62 080	70 760	70 760	79 450	79 450	88 130
1 500 000	62 000	73 560	73 560	85 120	85 120	96 680	96 680	108 240	108 240	119 800
2 000 000	78 190	92 340	92 340	106 500	106 500	120 650	120 650	134 810	134 810	148 960
3 000 000	108 440	127 250	127 250	146 060	146 060	164 870	164 870	183 680	183 680	202 490
4 000 000	136 750	159 750	159 750	182 760	182 760	205 760	205 760	228 770	228 770	251 770
5 000 000	163 710	190 590	190 590	217 470	217 470	244 360	244 360	271 240	271 240	298 120
6 000 000	189 630	220 150	220 150	250 680	250 680	281 200	281 200	311 730	311 730	342 250
7 000 000	214 730	248 710	248 710	282 690	282 690	316 660	316 660	350 640	350 640	384 620
8 000 000	239 150	276 430	276 430	313 710	313 710	350 980	350 980	388 260	388 260	425 540
9 000 000	262 970	303 420	303 420	343 880	343 880	384 330	384 330	424 790	424 790	465 240
10 000 000	286 290	329 810	329 810	373 330	373 330	416 840	416 840	460 360	460 360	503 880
15 000 000	397 010	454 600	454 600	512 190	512 190	569 770	569 770	627 360	627 360	684 950
20 000 000	500 670	570 870	570 870	641 060	641 060	711 260	711 260	781 450	781 450	851 650
30 000 000	694 300	786 980	786 980	879 660	879 660	972 340	972 340	1 065 000	1 065 000	1 157 700
40 000 000	875 580	988 340	988 340	1 101 100	1 101 100	1 213 900	1 213 900	1 326 600	1 326 600	1 439 400
50 000 000	1 048 200	1 179 400	1 179 400	1 310 700	1 310 700	1 441 900	1 441 900	1 573 200	1 573 200	1 704 400

2. Honorartafel zu § 56 Abs. 2 (Anwendungsbereich des § 51 Abs. 2)

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von DM	bis DM								
50 000	3 590	4 520	4 520	5 440	5 440	6 360	6 360	7 280	7 280	8 210
60 000	4 170	5 220	5 220	6 270	6 270	7 320	7 320	8 370	8 370	9 420
70 000	4 720	5 900	5 900	7 070	7 070	8 240	8 240	9 410	9 410	10 590
80 000	5 250	6 540	6 540	7 840	7 840	9 130	9 130	10 420	10 420	11 720
90 000	5 770	7 170	7 170	8 590	8 590	9 990	9 990	11 400	11 400	12 810
100 000	6 280	7 800	7 800	9 320	9 320	10 840	10 840	12 360	12 360	13 880
150 000	8 710	10 740	10 740	12 770	12 770	14 800	14 800	16 830	16 830	18 860
200 000	10 990	13 480	13 480	15 980	15 980	18 460	18 460	20 950	20 950	23 450
300 000	15 250	18 580	18 580	21 900	21 900	25 230	25 230	28 550	28 550	31 880
400 000	19 220	23 310	23 310	27 390	27 390	31 470	31 470	35 550	35 550	39 640
500 000	23 010	27 790	27 790	32 580	32 580	37 360	37 360	42 150	42 150	46 930
600 000	26 660	32 100	32 100	37 550	37 550	42 980	42 980	48 430	48 430	53 870
700 000	30 190	36 260	36 260	42 330	42 330	48 400	48 400	54 470	54 470	60 540
800 000	33 620	40 290	40 290	46 960	46 960	53 640	53 640	60 310	60 310	66 990
900 000	36 960	44 220	44 220	51 470	51 470	58 730	58 730	65 980	65 980	73 230
1 000 000	40 240	48 050	48 050	55 870	55 870	63 680	63 680	71 510	71 510	79 320
1 500 000	55 800	66 200	66 200	76 610	76 610	87 010	87 010	97 420	97 420	107 820
2 000 000	70 370	83 110	83 110	95 850	95 850	108 590	108 590	121 330	121 330	134 060
3 000 000	97 600	114 530	114 530	131 450	131 450	148 380	148 380	165 310	165 310	182 240
4 000 000	123 080	143 780	143 780	164 480	164 480	185 180	185 180	205 890	205 890	226 590
5 000 000	147 340	171 530	171 530	195 720	195 720	219 920	219 920	244 120	244 120	268 310
6 000 000	170 670	198 140	198 140	225 610	225 610	253 080	253 080	280 560	280 560	308 030
7 000 000	193 260	223 840	223 840	254 420	254 420	284 990	284 990	315 580	315 580	346 160
8 000 000	215 240	248 790	248 790	282 340	282 340	315 880	315 880	349 430	349 430	382 990
9 000 000	236 670	273 080	273 080	309 490	309 490	345 900	345 900	382 310	382 310	418 720
10 000 000	257 660	296 830	296 830	336 000	336 000	375 160	375 160	414 320	414 320	453 490
15 000 000	357 310	409 140	409 140	460 970	460 970	512 790	512 790	564 620	564 620	616 460
20 000 000	450 600	513 780	513 780	576 950	576 950	640 130	640 130	703 310	703 310	766 490
30 000 000	624 870	708 280	708 280	791 690	791 690	875 110	875 110	958 500	958 500	1 041 930
40 000 000	788 020	889 510	889 510	990 990	990 990	1 092 510	1 092 510	1 193 940	1 193 940	1 295 460
50 000 000	943 380	1 061 460	1 061 460	1 179 630	1 179 630	1 297 710	1 297 710	1 415 880	1 415 880	1 533 960

§ 57

Örtliche Bauüberwachung

(1) Die örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen umfaßt folgende Leistungen:

1. Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,
2. Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenfestpunkte im Objektbereich herstellen, soweit nicht besondere vermessungstechnische Anforderungen gestellt werden; Baugelände örtlich kennzeichnen,
3. Führen eines Bautagebuchs,
4. Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen,
5. Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen,

6. Rechnungsprüfung,

7. Mitwirken bei behördlichen Abnahmen,

8. Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage,

9. Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel.

(2) Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung kann mit 1,8 v. H. bis 2,2 v. H. der anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 2, 3 und 6 vereinbart werden. Die Vertragsparteien können abweichend von Satz 1 ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der anrechenbaren Kosten und der geschätzten Bauzeit vereinbaren. Wird ein Honorar nach Satz 1 oder Satz 2 nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so gilt ein Honorar in Höhe von 1,8 v. H. der anrechenbaren Kosten nach § 52 als vereinbart. § 5 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung bei Objekten nach § 52 Abs. 8 kann abweichend von Absatz 2 frei vereinbart werden.

§ 58

Vorplanung und Entwurfsplanung als Einzelleistung

Wird die Anfertigung der Vorplanung (Leistungsphase 2 des § 55) oder der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 des § 55) als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür anstelle der in § 55 festgesetzten Vomhundertsätze folgende Vomhundertsätze der Honorare nach § 56 vereinbart werden:

1. für die Vorplanung bis zu 17 v. H.,
2. für die Entwurfsplanung bis zu 45 v. H.

§ 59

Umbauten und Modernisierungen

Honorare für Leistungen bei Umbauten oder Modernisierungen sind nach den anrechenbaren Kosten nach § 52, der Honorarzone, der das Objekt nach den §§ 53 und 54 zuzuordnen ist, den Leistungsphasen des § 55 und den Honorartafeln des § 56 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß eine Erhöhung der Honorare und des Betrages für die örtliche Bauüberwachung nach § 57 um 20 bis 33 v. H. vereinbart werden kann.

§ 60

Instandhaltungen und Instandsetzungen

Honorare für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen sind nach den anrechenbaren Kosten nach § 52, der Honorarzone, der das Objekt nach den §§ 53 und 54 zuzuordnen ist, den Leistungsphasen des § 55 und den Honorartafeln des § 56 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß eine Erhöhung des Vomhundertsatzes für die Bauoberleitung (Leistungsphase 8 des § 55) und des Betrages für die örtliche Bauüberwachung nach § 57 um bis zu 50 vom Hundert vereinbart werden kann.

§ 61

Baukünstlerische Beratung

(1) Leistungen für baukünstlerische Beratung werden erbracht, um Ingenieurbauwerke bei besonderen städtebaulichen oder landschaftsplanerischen Anforderungen gestalterisch in die Umgebung einzubinden.

(2) Zu den Leistungen für baukünstlerische Beratung rechnen insbesondere

1. Mitwirken beim Erarbeiten und Durcharbeiten der Vorplanung in gestalterischer Hinsicht,
2. Darstellung des Planungskonzepts unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer und umweltbeeinflussender Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,
3. Mitwirken beim Werten von Angeboten einschließlich Sondervorschlägen unter gestalterischen Gesichtspunkten,
4. Mitwirken beim Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit dem gestalterischen Konzept.

(3) Werden Leistungen für baukünstlerische Beratung einem Auftragnehmer übertragen, dem auch gleichzeitig Grundleistungen nach § 55 für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden, so kann für die Leistungen für baukünstlerische Beratung ein besonderes Honorar nicht berechnet werden. Diese Leistungen sind bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen im Rahmen der für diese Leistungen festgesetzten Mindest- und Höchstsätze zu berücksichtigen.

(4) Werden Leistungen für baukünstlerische Beratung einem Auftragnehmer übertragen, dem nicht gleichzeitig Grundleistungen nach § 55 für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden, so kann ein Honorar frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

Teil VIII

Leistungen bei der Tragwerksplanung

§ 62

Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Tragwerksplanung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der das Tragwerk angehört, sowie nach der Honorartafel in § 65.

(2) Anrechenbare Kosten sind, bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen unter Zugrundelegung der Kostenermittlungsarten nach DIN 276, zu ermitteln:

1. bei Anwendung von Absatz 4 oder Absatz 6 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, oder wenn die Vertragsparteien dies bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach dem Kostenanschlag;
2. bei Anwendung von Absatz 5
 - a) für die Leistungsphasen 1 bis 3 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung;
 - b) für die Leistungsphasen 4 bis 6 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag;

die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung abweichend von den Buchstaben a und b eine andere Zuordnung der Leistungsphasen schriftlich vereinbaren.

(3) § 10 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) Anrechenbare Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen die Kosten für:

1. Erdarbeiten,
2. Mauerarbeiten,
3. Beton- und Stahlbetonarbeiten,
4. Naturwerksteinarbeiten,
5. Betonwerksteinarbeiten,
6. Zimmer- und Holzbauarbeiten,

7. Stahlbauarbeiten,
 8. Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Fachlosen enthaltenen Stoffe verwendet werden,
 9. Abdichtung gegen drückendes Wasser,
 10. Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser,
 11. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten,
 12. Klempnerarbeiten,
- einschließlich der Kosten der Baustelleneinrichtungen.

(5) Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, daß abweichend von Absatz 4 anrechenbare Kosten sind:

- 55 v. H. der Kosten der Baukonstruktionen und besonderen Baukonstruktionen (DIN 276, Kostengruppen 3.1.0.0. und 3.5.1.0.) und
- 20 v. H. der Kosten der Installationen und besonderen Installationen (DIN 276, Kostengruppen 3.2.0.0. und 3.5.2.0.).

(6) Anrechenbare Kosten sind bei Ingenieurbauwerken neben den in Absatz 4 erwähnten Kosten die Kosten für:

1. Bohrarbeiten, außer Bohrungen zur Baugrund-Erkundung,
2. Baugrubenverkleidungsarbeiten,
3. Rammarbeiten,
4. Wasserhaltungsarbeiten

einschließlich der Kosten der Baustelleneinrichtungen.

(7) Nicht anrechenbar sind bei Anwendung der Absätze 4 oder 6 die Kosten für:

1. das Herrichten des Baugrundstücks,
2. Oberbodenauftrag,
3. Mehrkosten für außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten,
4. Rohrgräben ohne statischen Nachweis,
5. Mauerwerk < 11,5 cm,
6. Bodenplatten ohne statischen Nachweis,
7. Mehrkosten für Sonderausführungen, zum Beispiel Kupferdächer, Sichtbeton, Fassadenverkleidungen,
8. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen (bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen: nach DIN 276, Kostengruppe 6.0.0.0.),
9. Naturwerkstein-, Betonwerkstein-, Zimmer-, Stahlbau- und Klempnerarbeiten, die in Verbindung mit dem Ausbau eines Gebäudes ausgeführt werden,
10. die Baunebenkosten.

(8) Die Vertragsparteien können bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten von Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen nach Absatz 4 ver-

einbaren, daß die Kosten für Baugrubenverkleidungs-, Ramm-, Bohr-, Wasserhaltungs- und Einpreßarbeiten sowie die Mehrkosten für Sichtbeton oder Fassadenverkleidungen ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn hierdurch dem Auftragnehmer ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht. Eine entsprechende Vereinbarung kann bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten von Ingenieurbauwerken nach Absatz 6 für die Mehrkosten für Sichtbeton oder Fassadenverkleidungen getroffen werden.

(9) Die §§ 21 und 32 gelten sinngemäß.

§ 63

Honorarzonen

für Leistungen bei der Tragwerksplanung

(1) Die Honorarzone wird bei der Tragwerksplanung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

2. Honorarzone II:

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
- Flachgründungen und Stützwände einfacher Art;

3. Honorarzone III:

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
- ausgesteifte Skelettbauten,
- ebene Pfahlrostgründungen,
- einfache Gewölbe,
- einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,

- einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- einfache verankerte Stützwände;

4. Honorarzone IV:

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- einfach berechnete, seilverspannte Konstruktionen,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
- schiefwinklige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,
- schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,
- schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
- Rahmentragwerke, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,
- schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- schwierige, verankerte Stützwände;

5. Honorarzone V:

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
- räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen,
- Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,

- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,
- seilverspannte Konstruktionen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,
- schiefwinklige Mehrfeldplatten,
- schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger,
- schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,
- sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste.

(2) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugerechnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 1 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.

§ 64

Leistungsbild Tragwerksplanung

(1) Die Grundleistungen bei der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen in den in Absatz 3 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6, für Ingenieurbauwerke in den in Absatz 3 aufgeführten Leistungsphasen 3 bis 6 zusammengefaßt. Sie sind in der folgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 65 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
1. Grundlagenermittlung *)	
Klären der Aufgabenstellung	3
2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung *)	
Erarbeiten des statisch-konstruktiven Konzepts des Tragwerks	10
3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)	
Erarbeiten der Tragwerkslösung mit überschlägiger statischer Berechnung	12
4. Genehmigungsplanung	
Anfertigen und Zusammenstellen der statischen Berechnung mit Positionsplänen für die Prüfung ..	30

*) Die Grundleistungen dieser Leistungsphasen für Ingenieurbauwerke sind im Leistungsbild Objektplanung des § 55 enthalten.

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare		Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
5. Ausführungsplanung		8. Objektüberwachung	-
Anfertigen der Tragwerksausführungszeichnungen	42	9. Objektbetreuung	-
6. Vorbereitung der Vergabe		(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden, sowie im Stahl- und Holzbau mit 26 vom Hundert der Honorare des § 65 zu bewerten.	
Beitrag zur Mengenermittlung und zum Leistungsverzeichnis	3		
7. Mitwirkung bei der Vergabe	-		

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Grundlagenermittlung</p> <p>Klären der Aufgabenstellung auf dem Fachgebiet Tragwerksplanung im Benehmen mit dem Objektplaner</p>	
<p>2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p> <p>Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit</p> <p>Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart</p> <p>Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>Mitwirken bei der Kostenschätzung nach DIN 276</p>	<p>Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen</p> <p>Aufstellen eines Lastenplanes, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung</p> <p>Vorläufige nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile</p> <p>Vorläufige nachprüfbare Berechnung der Gründung</p>
<p>3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p> <p>Erarbeiten der Tragwerkslösung (bei Ingenieurbauwerken: auf Grund der Ergebnisse der Leistungsphase 2 des § 55) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung</p> <p>Überschlägige statische Berechnung und Bemessung</p> <p>Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel</p> <p>Mitwirken bei der Objektbeschreibung</p> <p>Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>Mitwirken bei der Kostenberechnung, bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen: nach DIN 276</p>	<p>Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teile</p> <p>Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung</p> <p>Mehraufwand bei Sonderbauweisen oder Sonderkonstruktionen, zum Beispiel Klären von Konstruktionsdetails</p> <p>Vorgezogene Stahlmengenermittlung für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird</p>
<p>4. Genehmigungsplanung</p> <p>Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen</p>	<p>Bauphysikalische Nachweise zum Brandschutz</p> <p>Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Bergschadenssicherungen und Bauzustände, soweit diese</p>

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen, außer Taktschiebeverfahren, Freivorbau und bauabschnittsweise Herstellung auf Vorschubgerüst</p> <p>Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners (zum Beispiel in Transparentpausen)</p> <p>Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur bauaufsichtlichen Genehmigung</p> <p>Verhandlungen mit Prüfämtern und Prüfsingenieuren</p> <p>Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne</p>	<p>Leistungen über das Erfassen von normalen Bauzuständen hinausgehen</p> <p>Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungs-Querschnitten, den Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen</p> <p>Aufstellen der Berechnungen nach militärischen Lastenklassen (MLC)</p>
<p>5. Ausführungsplanung</p> <p>Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen</p> <p>Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der Ausführungspläne des Objektplaners</p> <p>Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbaupläne, Holzkonstruktionspläne (keine Werkstattzeichnungen)</p> <p>Aufstellen detaillierter Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung</p>	<p>Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stücklisten</p> <p>Durchführen der Messungen beim Spannen und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau</p> <p>Statische Nachweise und Ausführungszeichnungen, die infolge wesentlicher Änderungen der Genehmigungsplanung, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, erforderlich werden</p>
<p>6. Vorbereitung der Vergabe</p> <p>Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau einschließlich der zugehörigen kraftübertragenden Zwischenbauteile und Verbindungsmittel als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners</p> <p>Aufstellen von Leistungsbeschreibungen in Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks</p>	<p>Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners *)</p> <p>Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners</p> <p>Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks</p> <p>*) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm Grundleistung. In diesem Fall entfallen die Grundleistungen dieser Leistungsphase</p>
<p>7. Mitwirkung bei der Vergabe</p>	<p>Mitwirken bei der Prüfung und Wertung der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm</p> <p>Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten</p> <p>Beitrag zum Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten</p>
<p>8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)</p>	<p>Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen</p> <p>Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Baugrubensicherungen</p> <p>Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie statistische Auswertung der Güteprüfungen</p> <p>Betontechnologische Beratung</p>
<p>9. Objektbetreuung und Dokumentation</p>	<p>Baubegehung zur Feststellung und Überwachung von die Standsicherheit betreffenden Einflüssen</p>

§ 65

Honorartafel für Grundleistungen
bei der Tragwerksplanung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 64 aufgeführten Grundleistungen bei der Tragwerksplanung sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

(2) § 16 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

Honorartafel zu § 65 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von DM	bis DM								
20 000	1 710	1 980	1 980	2 670	2 670	3 500	3 500	4 210	4 210	4 490
30 000	2 390	2 760	2 760	3 680	3 680	4 810	4 810	5 760	5 760	6 140
40 000	3 030	3 480	3 480	4 630	4 630	6 020	6 020	7 200	7 200	7 670
50 000	3 630	4 170	4 170	5 520	5 520	7 170	7 170	8 560	8 560	9 120
60 000	4 220	4 840	4 840	6 390	6 390	8 270	8 270	9 860	9 860	10 500
70 000	4 790	5 480	5 480	7 220	7 220	9 330	9 330	11 110	11 110	11 820
80 000	5 340	6 110	6 110	8 030	8 030	10 360	10 360	12 320	12 320	13 110
90 000	5 890	6 720	6 720	8 820	8 820	11 360	11 360	13 500	13 500	14 360
100 000	6 420	7 320	7 320	9 590	9 590	12 340	12 340	14 650	14 650	15 570
150 000	8 950	10 170	10 170	13 240	13 240	16 950	16 950	20 050	20 050	21 300
200 000	11 330	12 840	12 840	16 640	16 640	21 230	21 230	25 060	25 060	26 600
300 000	15 800	17 840	17 840	22 970	22 970	29 150	29 150	34 320	34 320	36 390
400 000	20 000	22 530	22 530	28 880	28 880	36 510	36 510	42 890	42 890	45 440
500 000	24 010	27 010	27 010	34 480	34 480	43 480	43 480	50 980	50 980	53 990
600 000	27 890	31 310	31 310	39 860	39 860	50 150	50 150	58 720	58 720	62 160
700 000	31 640	35 480	35 480	45 060	45 060	56 580	56 580	66 170	66 170	70 020
800 000	35 310	39 540	39 540	50 110	50 110	62 810	62 810	73 390	73 390	77 630
900 000	38 890	43 510	43 510	55 030	55 030	68 880	68 880	80 400	80 400	85 020
1 000 000	42 400	47 390	47 390	59 840	59 840	74 800	74 800	87 240	87 240	92 230
1 500 000	59 120	65 850	65 850	82 610	82 610	102 730	102 730	119 460	119 460	126 160
2 000 000	74 840	83 160	83 160	103 850	103 850	128 670	128 670	149 290	149 290	157 550
3 000 000	104 370	115 550	115 550	143 370	143 370	176 720	176 720	204 410	204 410	215 510
4 000 000	132 130	145 930	145 930	180 230	180 230	221 340	221 340	255 470	255 470	269 140
5 000 000	158 660	174 890	174 890	215 230	215 230	263 570	263 570	303 700	303 700	319 770
6 000 000	184 250	202 770	202 770	248 810	248 810	303 990	303 990	349 790	349 790	368 130
7 000 000	209 070	229 790	229 790	281 270	281 270	342 970	342 970	394 180	394 180	414 690
8 000 000	233 270	256 080	256 080	312 780	312 780	380 750	380 750	437 150	437 150	459 750
9 000 000	256 920	281 760	281 760	343 500	343 500	417 510	417 510	478 940	478 940	503 540
10 000 000	280 100	306 900	306 900	373 520	373 520	453 400	453 400	519 680	519 680	546 240
15 000 000	390 580	426 440	426 440	515 650	515 650	622 720	622 720	711 560	711 560	747 160
20 000 000	494 500	538 540	538 540	648 220	648 220	779 950	779 950	889 280	889 280	933 100
30 000 000	689 540	748 310	748 310	894 880	894 880	1 071 200	1 071 200	1 217 600	1 217 600	1 276 300

§ 66

Auftrag über mehrere Tragwerke
und bei Umbauten

(1) Umfaßt ein Auftrag mehrere Gebäude oder Ingenieurbauwerke mit konstruktiv verschiedenen Tragwerken, so sind die Honorare für jedes Tragwerk getrennt zu berechnen.

(2) Umfaßt ein Auftrag mehrere Gebäude oder Ingenieurbauwerke mit konstruktiv weitgehend vergleichbaren Tragwerken derselben Honorarzone, so sind die anrechenbaren Kosten der Tragwerke einer Honorarzone zur Berechnung des Honorars zusammenzufassen; das Honorar ist nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

(3) Umfaßt ein Auftrag mehrere Gebäude oder Ingenieurbauwerke mit konstruktiv gleichen Tragwerken, so sind für jede Wiederholung

1. bei Gebäuden die Vomhundertsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 des § 64,
2. bei Ingenieurbauwerken die Vomhundertsätze der Leistungsphasen 3 bis 6 des § 64 um 90 vom Hundert zu mindern.

(4) Bei Umbauten kann bei Gebäuden und Ingenieurbauwerken eine Erhöhung des nach § 65 ermittelten Honorars um bis zu 50 vom Hundert vereinbart werden. Dabei können bei Gebäuden die Kosten für das Abbrechen von Bauwerken oder

Bauteilen (DIN 276, Kostengruppe 1.4.3.0.) den anrechenbaren Kosten nach § 62 zugerechnet werden. Für Ingenieurbauwerke gilt Satz 2 sinngemäß.

§ 67

Tragwerksplanung für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken

(1) Das Honorar für Leistungen bei der Tragwerksplanung für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken richtet sich nach den anrechenbaren Kosten nach Absatz 2, der Honorarzone, der diese Traggerüste nach § 63 zuzurechnen sind, nach den Leistungsphasen des § 64 und der Honorartafel des § 65.

(2) Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten der Traggerüste. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen von Traggerüsten ist jeweils der Neuwert anrechenbar. Im übrigen gilt § 62 sinngemäß.

(3) Die §§ 21 und 66 gelten sinngemäß.

(4) Das Honorar für Leistungen bei der Tragwerksplanung für verschiebbare Gerüste bei Ingenieurbauwerken kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

Teil IX

Leistungen bei der Technischen Ausrüstung

§ 68

Anwendungsbereich

Die Technische Ausrüstung umfaßt die Anlagen folgender Anlagengruppen in Gebäuden, soweit die Anlagen in DIN 276 erfaßt sind, und die entsprechenden Anlagen in Ingenieurbauwerken auf dem Gebiet der

1. Gas-, Wasser- und Abwassertechnik,
2. Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumlufttechnik,
3. Elektrotechnik,
4. Aufzug-, Förder- und Lagertechnik,
5. Küchen-, Wäscherei- und chemische Reinigungstechnik,
6. Medizin- und Labortechnik.

Zur Technischen Ausrüstung nach Satz 1 rechnen nicht entsprechende Anlagen außerhalb von Gebäuden und Ingenieurbauwerken; diese Anlagen rechnen zu den Ingenieurbauwerken im Sinne des Teils VII, soweit sie in § 51 erfaßt sind.

§ 69

Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Anlagengruppe nach § 68 Satz 1 Nr. 1 bis 6, nach der Honorarzone, der die Anlagen angehören, und nach der Honorartafel in § 74.

(2) Werden Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugerechnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird jeweils für die Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugerechnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst für die Anlagen jeder Honorarzone das Honorar zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugerechnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.

(3) Anrechenbare Kosten sind, bei Anlagen in Gebäuden unter Zugrundelegung der Kostenermittlungsarten nach DIN 276, zu ermitteln

1. für die Leistungsphasen 1 bis 4 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung;
2. für die Leistungsphasen 5 bis 9 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag.

(4) § 10 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung die Kosten für

1. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen nach DIN 276, Kostengruppe 6.0.0.0.;
2. die Baunebenkosten (DIN 276, Kostengruppe 7.0.0.0.).

(6) Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, die zur DIN 276, Kostengruppe 3.1.0.0. gehören, so können die Vertragsparteien vereinbaren, daß die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten nach Absatz 3 gehören.

(7) Die §§ 20 bis 23, 27 und 32 gelten sinngemäß.

§ 70

Auftrag über Anlagen innerhalb und außerhalb von Bauwerken

Honorare für Grundleistungen für die Technische Ausrüstung innerhalb und entsprechende Anlagen außerhalb von Gebäuden und Ingenieurbauwerken sind getrennt zu berechnen. Dies gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung des Honorars für die Grundleistungen für Anlagen außerhalb der Gebäude und Ingenieurbauwerke je Anlagengruppe weniger als 50 000 Deutsche Mark anrechenbare Kosten zum Gegenstand hätte; § 68 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 71

Honorarzonen für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung

(1) Anlagen der Technischen Ausrüstung werden nach den in Absatz 2 genannten Bewertungsmerkmalen folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I:
Anlagen mit geringen Planungsanforderungen,
2. Honorarzone II:
Anlagen mit durchschnittlichen Planungsanforderungen,
3. Honorarzone III:
Anlagen mit hohen Planungsanforderungen.

(2) Bewertungsmerkmale sind:

1. Anzahl der Funktionsbereiche,
2. Integrationsansprüche,
3. Technische Ausgestaltung,
4. Anforderungen an die Technik,
5. konstruktive Anforderungen.

(3) § 63 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 72

Objektliste für Anlagen der Technischen Ausrüstung

Nachstehende Anlagen werden nach Maßgabe der in § 71 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I:

- a) Gasverbrauchs-, Wasserverbrauchs- und Abwasseranlagen mit kurzen einfachen Rohrnetzen;
- b) Heizungsanlagen mit direktbefeueten Einzelgeräten und einfache Gebäudeheizungsanlagen ohne besondere Anforderung an die Regelung, Lüftungsanlagen einfacher Art;
- c) einfache Niederspannungs- und Fernmeldeinstallationen;
- d) Abwurfanlagen für Abfall oder Wäsche, einfache Einzelaufzüge, Regalanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder III erwähnt;
- e) chemische Reinigungsanlagen;
- f) medizinische und labortechnische Anlagen der Elektromedizin, Dentalmedizin, Medizinmechanik und Feinmechanik/Optik jeweils für Arztpraxen der Allgemeinmedizin;

2. Honorarzone II:

- a) Gasverbrauchs-, Wasserverbrauchs- und Abwasseranlagen mit umfangreichen verzweigten Rohrnetzen, Abwasser-Hebeanlagen, Brunnenanlagen und Wasserdruckerhöhungsanlagen, Beregnungsanlagen;
- b) Gebäudeheizungsanlagen mit besonderen Anforderungen an die Regelung, Fernheiz- und Kältenetze mit Übergabestationen, Lüftungsanlagen mit Anforderungen an Geräuschstärke, Zugfreiheit oder mit zusätzlicher Luftaufbereitung (außer geregelter Luftkühlung);
- c) Kompaktstationen, Niederspannungsinstallations- und Verteilungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt, kleine Fern-

meldeanlagen, Beleuchtungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt, Blitzschutzanlagen;

- d) Hebebühnen, flurgesteuerte Krananlagen, Verfahr-, Einschub- und Umlaufregalanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige, Förderanlagen mit bis zu zwei Sende- und Empfangsstellen, schwierige Einzelaufzüge, einfache Aufzugsgruppen ohne besondere Anforderungen, technische Anlagen für Mittelbühnen;

- e) Küchen und Wäschereien mittlerer Größe;

- f) medizinische und labortechnische Anlagen der Elektromedizin, Dentalmedizin, Medizinmechanik und Feinmechanik/Optik sowie Röntgen- und Nuklearanlagen mit kleinen Strahlendosen jeweils für Facharzt- oder Gruppenpraxen, Sanatorien, Altersheime und einfache Krankenhausfachabteilungen, Labor-einrichtungen, zum Beispiel für Schulen und Fotolabors;

3. Honorarzone III:

- a) Gaserzeugungsanlagen und Gasdruckreglerstationen bei hohen Planungsanforderungen einschließlich zugehöriger Rohrnetze, Wasseraufbereitungs-, Abwasserbehandlungsanlagen und gesundheitstechnische Anlagen bei hohem Planungsaufwand, automatische Feuerlöschanlagen;

- b) Dampfanlagen, Heißwasseranlagen, schwierige Heizungssysteme neuer Technologien, Wärmepumpenanlagen, Zentralen für Fernwärme und Fernkälte, Kühlanlagen, Lüftungsanlagen mit geregelter Luftkühlung und Klimaanlage einschließlich der zugehörigen Kälteerzeugungsanlagen;

- c) Hoch- und Mittelspannungsanlagen, Niederspannungsschaltanlagen, Eigenstromerzeugungs- und Umformeranlagen, Niederspannungsleitungsanlagen und Beleuchtungsanlagen bei hohem Planungsaufwand, große Fernmeldeanlagen;

- d) Aufzugsgruppen mit besonderen Anforderungen, gesteuerte Förderanlagen mit mehr als zwei Sende- und Empfangsstellen, Regalbediengeräte mit zugehörigen Regalanlagen, zentrale Entsorgungsanlagen für Wäsche, Abfall oder Staub, technische Anlagen für Großbühnen, höhenverstellbare Zwischenböden und Wellenerzeugungsanlagen in Schwimmbecken, automatisch betriebene Sonnenschutzanlagen;

- e) Großküchen und Großwäschereien;

- f) medizinische und labortechnische Anlagen für große Krankenhäuser mit ausgeprägten Untersuchungs- und Behandlungsräumen, sowie für Kliniken und Institute mit Lehr- und Forschungsaufgaben, Klimakammern und Anlagen für Klimakammern, Sondertemperaturräume und Reinräume, Vakuumanlagen,

Medienver- und -entsorgungsanlagen, chemische und physikalische Einrichtungen für Großbetriebe, Forschung und Entwicklung, Fertigung, Klinik und Lehre.

§ 73

Leistungsbild Technische Ausrüstung

(1) Das Leistungsbild Technische Ausrüstung umfaßt die Leistungen der Auftragnehmer für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Grundleistungen sind in den in Absatz 3 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 9 zusammengefaßt und in der folgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 74 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
1. Grundlagenermittlung Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der technischen Aufgabe	3
2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	11
3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe	15

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Grundlagenermittlung</p> <p>Klären der Aufgabenstellung der Technischen Ausrüstung im Benehmen mit dem Auftraggeber und dem Objektplaner, insbesondere in technischen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen</p> <p>Zusammenfassen der Ergebnisse</p>	<p>Systemanalyse (Klären der möglichen Systeme nach Nutzen, Aufwand, Wirtschaftlichkeit und Durchführbarkeit)</p> <p>Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse, zum Beispiel für energiesparendes Bauen</p>
<p>2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p> <p>Analyse der Grundlagen</p> <p>Erarbeiten eines Planungskonzepts mit übersichtlicher Auslegung der wichtigen Systeme und Anlagenteile einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit skizzenhafter Darstellung zur Integrierung in die Objektplanung einschließlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtung</p> <p>Aufstellen eines Funktionsschemas beziehungsweise Prinzipschaltbildes für jede Anlage</p> <p>Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen</p> <p>Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>Mitwirken bei der Kostenschätzung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276</p> <p>Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse</p>	<p>Durchführen von Versuchen und Modellversuchen</p>

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
4. Genehmigungsplanung Erarbeiten der Vorlagen für die erforderlichen Genehmigungen	6
5. Ausführungsplanung Erarbeiten und Darstellen der ausführungsfähigen Planungslösung	18
6. Vorbereitung der Vergabe Ermitteln der Mengen und Aufstellen von Leistungsverzeichnissen	6
7. Mitwirkung bei der Vergabe Prüfen der Angebote und Mitwirkung bei der Auftragsvergabe	5
8. Objektüberwachung (Bauüberwachung) Überwachen der Ausführung des Objekts	33
9. Objektbetreuung und Dokumentation Überwachen der Beseitigung von Mängeln und Dokumentation des Gesamtergebnisses	3

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen nicht in Auftrag gegeben wird, mit 14 vom Hundert der Honorare des § 74 zu bewerten.

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p> <p>Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>Festlegen aller Systeme und Anlagenteile</p> <p>Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung und Anlagenbeschreibung</p> <p>Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen)</p> <p>Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>Mitwirken bei der Kostenberechnung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276</p>	<p>Erarbeiten von Daten für die Planung Dritter, zum Beispiel für die Zentrale Leittechnik</p> <p>Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis</p> <p>Betriebskostenberechnungen</p> <p>Erstellen des technischen Teils eines Raumbuchs als Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners</p>
<p>4. Genehmigungsplanung</p> <p>Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden</p> <p>Zusammenstellen dieser Unterlagen</p> <p>Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen</p>	
<p>5. Ausführungsplanung</p> <p>Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachleistungen bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>Zeichnerische Darstellung der Anlagen mit Dimensionen (keine Montage- und Werkstattzeichnungen)</p> <p>Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen</p> <p>Fortschreibung der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse</p>	<p>Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners und von Montage- und Werkstattzeichnungen auf Übereinstimmung mit der Planung</p> <p>Anfertigen von Plänen für Anschlüsse von beigestellten Betriebsmitteln und Maschinen</p> <p>Anfertigen von Stromlaufplänen</p>
<p>6. Vorbereitung der Vergabe</p> <p>Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen</p>	<p>Anfertigen von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm</p>
<p>7. Mitwirken bei der Vergabe</p> <p>Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen</p> <p>Mitwirken bei der Verhandlung mit Bieter und Erstellen eines Vergabevorschlages</p> <p>Mitwirken beim Kostenanschlag aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276</p> <p>Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>	

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)</p> <p>Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen mit den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften</p> <p>Mitwirken bei dem Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm)</p> <p>Mitwirken bei dem Führen eines Bautagebuches</p> <p>Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen</p> <p>Fachtechnische Abnahme der Leistungen und Feststellen der Mängel</p> <p>Rechnungsprüfung</p> <p>Mitwirken bei der Kostenfeststellung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276</p> <p>Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>Zusammenstellen und Übergeben der Revisionsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Prüfprotokolle</p> <p>Mitwirken beim Auflisten der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche</p> <p>Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel</p> <p>Mitwirken bei der Kostenkontrolle</p>	<p>Durchführen von Leistungs- und Funktionsmessungen</p> <p>Ausbilden und Einweisen von Bedienungspersonal</p> <p>Überwachen und Detailkorrektur beim Hersteller</p> <p>Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen von Ablaufplänen (Netzplantechnik für EDV)</p>
<p>9. Objektbetreuung und Dokumentation</p> <p>Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten</p> <p>Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p> <p>Mitwirken bei der systematischen Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>	<p>Erarbeiten der Wartungsplanung und -organisation</p>

§ 74

Honorartafel für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 73 aufgeführten Grundleistungen bei einzelnen Anlagen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

(2) § 16 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

Honorartafel zu § 74 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III	
	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis
10 000	2 370	3 080	3 080	3 780	3 780	4 490
15 000	3 320	4 280	4 280	5 260	5 260	6 230
20 000	4 170	5 370	5 370	6 560	6 560	7 760
30 000	5 800	7 390	7 390	9 000	9 000	10 590
40 000	7 310	9 300	9 300	11 300	11 300	13 290
50 000	8 740	11 130	11 130	13 520	13 520	15 900
60 000	10 090	12 880	12 880	15 680	15 680	18 470
70 000	11 390	14 560	14 560	17 730	17 730	20 890
80 000	12 630	16 170	16 170	19 700	19 700	23 250
90 000	13 860	17 720	17 720	21 580	21 580	25 440
100 000	15 090	19 290	19 290	23 490	23 490	27 700
150 000	20 520	26 190	26 190	31 860	31 860	37 540
200 000	25 500	32 400	32 400	39 290	39 290	46 190
300 000	34 450	43 390	43 390	52 340	52 340	61 280
400 000	43 150	53 570	53 570	63 980	63 980	74 400
500 000	52 280	64 140	64 140	76 020	76 020	87 880
600 000	61 390	74 680	74 680	87 970	87 970	101 260
700 000	70 710	85 500	85 500	100 300	100 300	115 090
800 000	79 960	96 380	96 380	112 790	112 790	129 210
900 000	89 320	107 220	107 220	125 120	125 120	143 010
1 000 000	98 710	118 070	118 070	137 420	137 420	156 770
1 500 000	144 030	169 070	169 070	194 120	194 120	219 170
2 000 000	187 150	215 510	215 510	243 870	243 870	272 220
3 000 000	269 060	298 480	298 480	327 910	327 910	357 330
4 000 000	348 120	378 050	378 050	408 000	408 000	437 930
5 000 000	425 300	458 690	458 690	492 070	492 070	525 450
6 000 000	498 550	533 760	533 760	568 970	568 970	604 190
7 000 000	565 080	602 050	602 050	639 020	639 020	675 980
7 500 000	596 080	633 750	633 750	671 440	671 440	709 120

§ 75

Vorplanung, Entwurfsplanung und
Objektüberwachung als Einzelleistung

Wird die Anfertigung der Vorplanung (Leistungsphase 2 des § 73) oder der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 des § 73) oder wird die Objektüberwachung (Leistungsphase 8 des § 73) als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür anstelle der in § 73 festgesetzten Vomhundertsätze folgende Vomhundertsätze der Honorare nach § 74 vereinbart werden:

1. für die Vorplanung bis zu 14 v. H.,
2. für die Entwurfsplanung bis zu 26 v. H.,
3. für die Objektüberwachung bis zu 38 v. H.

§ 76

Umbauten und Modernisierungen

Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen sind nach den anrechenbaren Kosten nach § 69, der Honorarzone, der die Anlagen nach den §§ 71 und 72 zuzurechnen sind, den Leistungsphasen des § 73 und der Honorartafel des § 74 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß eine Erhö-

hung der Honorare um bis zu 50 vom Hundert vereinbart werden kann.

Teil X

Leistungen für Thermische Bauphysik

§ 77

Anwendungsbereich

(1) Leistungen für Thermische Bauphysik (Wärme- und Kondensatfeuchteschutz) werden erbracht, um thermodynamische Einflüsse und deren Wirkungen auf Gebäude und Ingenieurbauwerke sowie auf Menschen, Tiere und Pflanzen und auf die Raumhygiene zu erfassen und zu begrenzen.

(2) Zu den Leistungen für Thermische Bauphysik rechnen insbesondere:

1. Entwurf, Bemessung und Nachweis des Wärmeschutzes nach der Wärmeschutzverordnung und nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften,
2. Leistungen zum Begrenzen der Wärmeverluste und Kühllasten,
3. Leistungen zum Ermitteln der wirtschaftlich optimalen Wärmedämm-Maßnahmen, insbesondere durch Minimieren der Bau- und Nutzungskosten,

4. Leistungen zum Planen von Maßnahmen für den sommerlichen Wärmeschutz in besonderen Fällen,
5. Leistungen zum Begrenzen der dampfdiffusionsbedingten Wasserdampfkondensation auf und in den Konstruktionsquerschnitten,
6. Leistungen zum Begrenzen von thermisch bedingten Einwirkungen auf Bauteile durch Wärmeströme,
7. Leistungen zum Regulieren des Feuchte- und Wärmehaushaltes von belüfteten Fassaden- und Dachkonstruktionen,
8. fachtechnisches Prüfen der Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen.

§ 78

Wärmeschutz

(1) Leistungen für den Wärmeschutz nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 umfassen folgende Leistungen:

	Bewertung in v. H. der Honorare
1. Erarbeiten des Planungskonzepts für den Wärmeschutz	20
2. Erarbeiten des Entwurfs einschließlich der überschlägigen Bemessung für den Wärmeschutz und Durcharbeiten konstruktiver Details der Wärmeschutzmaßnahmen	40
3. Aufstellen des prüffähigen Nachweises des Wärmeschutzes	25
4. Abstimmen des geplanten Wärmeschutzes mit der Ausführungsplanung und der Vergabe	15

(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Gebäudes nach § 10, der Honorarzone, der das Gebäude nach den §§ 11 und 12 zuzurechnen ist, sowie nach Absatz 3.

(3) Das Honorar kann mit folgenden Vomhundertsätzen der Honorare nach § 16 vereinbart werden:

Anrechenbare Kosten	
bis 100 000 DM	3 v. H.
500 000 DM	2,5 v. H.
1 000 000 DM	2 v. H.
5 000 000 DM	1,3 v. H.
10 000 000 DM	1 v. H.
50 000 000 DM	0,9 v. H.

Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so gelten die in Satz 1 aufgeführten Vomhundertsätze der jeweiligen Mindestsätze des Honorars nach § 16 als vereinbart. Das Honorar für Leistungen nach Absatz 1 bei Gebäuden, deren

anrechenbare Kosten über 50 Millionen Deutsche Mark liegen, kann frei vereinbart werden.

(4) Werden nicht sämtliche Leistungen nach Absatz 1 übertragen, so gilt § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(5) § 22 gilt sinngemäß.

§ 79

Sonstige Leistungen
für Thermische Bauphysik

Für Leistungen nach § 77 Abs. 2, soweit sie nicht in § 78 erfaßt sind, kann ein Honorar frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

Teil XI

Leistungen für Schallschutz
und Raumakustik

§ 80

Schallschutz

(1) Leistungen für Schallschutz werden erbracht, um

1. in Gebäuden und Innenräumen einen angemessenen Luft- und Trittschallschutz, Schutz gegen von außen eindringende Geräusche und gegen Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung nach § 68 und anderen technischen Anlagen und Einrichtungen zu erreichen (baulicher Schallschutz),
2. die Umgebung geräuscherzeugender Anlagen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm zu schützen (Schallimmissionsschutz).

(2) Zu den Leistungen für baulichen Schallschutz rechnen insbesondere:

1. Leistungen zur Planung und zum Nachweis der Erfüllung von Schallschutzanforderungen, soweit der Nachweis des Schallschutzes nicht durch Anwendung einfacher Ausführungsbeispiele oder Hinweise und Empfehlungen in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder Prüfzeugnissen über Eignungsprüfungen geführt werden kann (Bauakustik),
2. schalltechnische Messungen zur Bestimmung der Luft- und Trittschalldämmung sowie von Installationsgeräuschen und Außenlärmbelastungen.

(3) Zu den Leistungen für den Schallimmissionsschutz rechnen insbesondere:

1. schalltechnische Bestandsaufnahme,
2. Festlegen der schalltechnischen Anforderungen,
3. Entwerfen der Schallschutzmaßnahmen,
4. Mitwirken bei der Ausführungsplanung,
5. Abschlußmessungen.

§ 81

Bauakustik

(1) Leistungen für Bauakustik nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 umfassen folgende Leistungen:

	Bewertung in v. H. der Honorare
1. Erarbeiten des Planungskonzepts Festlegen der Schallschutzanforderungen	10
2. Erarbeiten des Entwurfs einschließlich Aufstellen der Nachweise des Schallschutzes unter Berücksichtigung von Nebenwegübertragungen	30
3. Mitwirken bei der Ausführungsplanung	30
4. Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe und bei der Vergabe ...	15
5. Mitwirken bei der Überwachung schalltechnisch wichtiger Ausführungsarbeiten	15

(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 richtet sich nach den anrechenbaren Kosten nach den Absätzen 3 bis 6, der Honorarzone, der das Objekt nach § 82 zuzurechnen ist, und nach der Honorartafel in § 83.

(3) Anrechenbare Kosten sind die Kosten für Baukonstruktionen, Installationen, betriebstechnische Anlagen und betriebliche Einbauten (DIN 276, Kostengruppen 3.1.0.0. bis 3.4.0.0.).

(4) § 10 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Vertragsparteien können vereinbaren, daß die Kosten für besondere Bauausführungen (DIN 276, Kostengruppe 3.5.0.0.) ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn hierdurch dem Auftragnehmer ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht.

(6) Werden nicht sämtliche Leistungen nach Absatz 1 übertragen, so gilt § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(7) § 22 gilt sinngemäß.

§ 82

Honorarzone für Leistungen
bei der Bauakustik

(1) Die Honorarzone wird bei der Bauakustik auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Objekte mit geringen Planungsanforderungen an die Bauakustik, insbesondere

- Wohnhäuser, Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude und Banken mit jeweils durchschnittlicher Technischer Ausrüstung und entsprechendem Ausbau;

2. Honorarzone II:

Objekte mit durchschnittlichen Planungsanforderungen an die Bauakustik, insbesondere

- Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude mit jeweils überdurchschnittlicher Technischer Ausrüstung und entsprechendem Ausbau,
- Wohnhäuser mit versetzten Grundrissen,
- Wohnhäuser mit Außenlärmbelastungen,
- Hotels, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,
- Universitäten und Hochschulen,
- Krankenhäuser, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,
- Gebäude für Erholung, Kur und Genesung,
- Versammlungsstätten, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,
- Werkstätten mit schutzbedürftigen Räumen;

3. Honorarzone III:

Objekte mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen an die Bauakustik, insbesondere

- Hotels mit umfangreichen gastronomischen Einrichtungen,
- Gebäude mit Mischnutzung,
- Krankenhäuser in bauakustisch besonders ungünstigen Lagen oder mit ungünstiger Anordnung der Versorgungseinrichtungen,
- Theater-, Konzert- und Kongreßgebäude,
- Tonstudios und akustische Meßräume.

(2) § 63 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 83

Honorartafel für Leistungen
bei der Bauakustik

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 81 aufgeführten Leistungen für Bauakustik sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

(2) § 16 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

Honorartafel zu § 83 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III	
	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis
500 000	2 690	3 080	3 080	3 550	3 550	4 090
600 000	3 000	3 440	3 440	3 970	3 970	4 580
700 000	3 300	3 790	3 790	4 370	4 370	5 040
800 000	3 590	4 120	4 120	4 750	4 750	5 470
900 000	3 870	4 440	4 440	5 110	5 110	5 890
1 000 000	4 130	4 740	4 740	5 460	5 460	6 300
1 500 000	5 360	6 150	6 150	7 090	7 090	8 170
2 000 000	6 450	7 410	7 410	8 540	8 540	9 840
3 000 000	8 410	9 650	9 650	11 130	11 130	12 830
4 000 000	10 160	11 660	11 660	13 440	13 440	15 500
5 000 000	11 770	13 510	13 510	15 570	15 570	17 960
6 000 000	13 280	15 240	15 240	17 560	17 560	20 250
7 000 000	14 710	16 880	16 880	19 450	19 450	22 430
8 000 000	16 070	18 440	18 440	21 250	21 250	24 500
9 000 000	17 370	19 930	19 930	22 970	22 970	26 490
10 000 000	18 630	21 380	21 380	24 640	24 640	28 410
15 000 000	24 380	27 980	27 980	32 250	32 250	37 180
20 000 000	29 520	33 880	33 880	39 040	39 040	45 020
30 000 000	38 660	44 370	44 370	51 130	51 130	58 960
40 000 000	46 820	53 730	53 730	61 920	61 920	71 410
50 000 000	54 320	62 340	62 340	71 840	71 840	82 840

§ 84

Sonstige Leistungen für Schallschutz

Für Leistungen nach § 80 Abs. 2, soweit sie nicht in § 81 erfaßt sind, sowie für Leistungen nach § 80 Abs. 3 kann ein Honorar frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist es als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

§ 85

Raumakustik

(1) Leistungen für Raumakustik werden erbracht, um Räume mit besonderen Anforderungen an die Raumakustik durch Mitwirkung bei Formgebung, Materialauswahl und Ausstattung ihrem Verwendungszweck akustisch anzupassen.

(2) Zu den Leistungen für Raumakustik rechnen insbesondere:

1. raumakustische Planung und Überwachung,
2. akustische Messungen,
3. Modelluntersuchungen,
4. Beraten bei der Planung elektroakustischer Anlagen.

§ 86

Raumakustische Planung und Überwachung

(1) Die raumakustische Planung und Überwachung nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 umfaßt folgende Leistungen:

	Bewertung in v. H. der Honorare
--	---------------------------------------

- | | |
|---|----|
| 1. Erarbeiten des raumakustischen Planungskonzepts, Festlegen der raumakustischen Anforderungen | 20 |
| 2. Erarbeiten des raumakustischen Entwurfs | 35 |
| 3. Mitwirken bei der Ausführungsplanung | 25 |
| 4. Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe und bei der Vergabe ... | 10 |
| 5. Mitwirken bei der Überwachung raumakustisch wichtiger Ausführungsarbeiten | 10 |

(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 richtet sich bei Innenräumen nach den anrechenbaren Kosten nach den Absätzen 3 bis 5, der Honorarzone, der der Innenraum nach den §§ 87 und 88 zuzurechnen ist, sowie nach der Honorartafel in § 89.

(3) Anrechenbare Kosten sind die Kosten für Baukonstruktionen (DIN 276, Kostengruppe 3.1.0.0.), geteilt durch den Bruttorauminhalt des Gebäudes und multipliziert mit dem Rauminhalt des betreffenden Innenraumes sowie die Kosten für betriebliche Einbauten, bewegliches Mobiliar und Textilien (DIN 276, Kostengruppen 3.4.0.0., 4.2.0.0. und 4.3.0.0.) des betreffenden Innenraumes.

(4) § 10 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(5) Werden bei Innenräumen nicht sämtliche Leistungen nach Absatz 1 übertragen, so gilt § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(6) § 22 gilt sinngemäß.

(7) Das Honorar für Leistungen nach Absatz 1 bei Freiräumen kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

§ 87

Honorarzonen für Leistungen bei der raumakustischen Planung und Überwachung

(1) Innenräume werden bei der raumakustischen Planung und Überwachung nach den in Absatz 2 genannten Bewertungsmerkmalen folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I:
Innenräume mit sehr geringen Planungsanforderungen,
2. Honorarzone II:
Innenräume mit geringen Planungsanforderungen,
3. Honorarzone III:
Innenräume mit durchschnittlichen Planungsanforderungen,
4. Honorarzone IV:
Innenräume mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen,
5. Honorarzone V:
Innenräume mit sehr hohen Planungsanforderungen.

(2) Bewertungsmerkmale sind:

1. Anforderungen an die Einhaltung der Nachhallzeit,
2. Einhalten eines bestimmten Frequenzganges der Nachhallzeit,
3. Anforderungen an die räumliche und zeitliche Schallverteilung,
4. akustische Nutzungsart des Innenraums,

5. Veränderbarkeit der akustischen Eigenschaften des Innenraums.

(3) § 63 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 88

Objektliste für raumakustische Planung und Überwachung

Nachstehende Innenräume werden bei der raumakustischen Planung und Überwachung nach Maßgabe der in § 87 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I:
Pausenhallen, Spielhallen, Liege- und Wandelhallen;
2. Honorarzone II:
Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume bis 500 m³, nicht teilbare Sporthallen, Filmtheater und Kirchen bis 1 000 m³, Großraumbüros;
3. Honorarzone III:
Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume über 500 bis 1 500 m³, Filmtheater und Kirchen über 1 000 bis 3 000 m³, teilbare Turn- und Sporthallen bis 3 000 m³;
4. Honorarzone IV:
Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume über 1 500 m³, Mehrzweckhallen bis 3 000 m³, Filmtheater und Kirchen über 3 000 m³;
5. Honorarzone V:
Konzertsäle, Theater, Opernhäuser, Mehrzweckhallen über 3 000 m³, Tonaufnahmeräume, Innenräume mit veränderlichen akustischen Eigenschaften, akustische Meßräume.

§ 89

Honorartafel für Leistungen bei der raumakustischen Planung und Überwachung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 86 aufgeführten Leistungen für raumakustische Planung und Überwachung bei Innenräumen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

(2) § 16 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

Honorartafel zu § 89 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von DM	bis DM								
100 000	1 820	2 370	2 370	2 910	2 910	3 460	3 460	4 000	4 000	4 550
200 000	2 100	2 730	2 730	3 360	3 360	3 990	3 990	4 620	4 620	5 250
300 000	2 370	3 080	3 080	3 800	3 800	4 510	4 510	5 220	5 220	5 930
400 000	2 640	3 430	3 430	4 220	4 220	5 010	5 010	5 800	5 800	6 590
500 000	2 890	3 760	3 760	4 630	4 630	5 500	5 500	6 370	6 370	7 240
600 000	3 150	4 090	4 090	5 030	5 030	5 980	5 980	6 920	6 920	7 870
700 000	3 390	4 410	4 410	5 430	5 430	6 450	6 450	7 460	7 460	8 490
800 000	3 640	4 730	4 730	5 820	5 820	6 910	6 910	8 000	8 000	9 090
900 000	3 880	5 040	5 040	6 200	6 200	7 370	7 370	8 530	8 530	9 690
1 000 000	4 110	5 350	5 350	6 580	6 580	7 820	7 820	9 050	9 050	10 290
1 500 000	5 260	6 830	6 830	8 410	8 410	9 990	9 990	11 560	11 560	13 140
2 000 000	6 350	8 260	8 260	10 160	10 160	12 070	12 070	13 970	13 970	15 880
3 000 000	8 450	10 980	10 980	13 510	13 510	16 050	16 050	18 580	18 580	21 120
4 000 000	10 460	13 590	13 590	16 730	16 730	19 870	19 870	23 000	23 000	26 140
5 000 000	12 410	16 130	16 130	19 850	19 850	23 580	23 580	27 290	27 290	31 020
6 000 000	14 320	18 610	18 610	22 900	22 900	27 210	27 210	31 490	31 490	35 800
7 000 000	16 200	21 050	21 050	25 910	25 910	30 780	30 780	35 620	35 620	40 490
8 000 000	18 050	23 460	23 460	28 870	28 870	34 300	34 300	39 690	39 690	45 120
9 000 000	19 880	25 840	25 840	31 790	31 790	37 780	37 780	43 710	43 710	49 690
10 000 000	21 690	28 190	28 190	34 690	34 690	41 220	41 220	47 690	47 690	54 220
15 000 000	30 540	39 690	39 690	48 840	48 840	58 030	58 030	67 150	67 150	76 340

§ 90

Sonstige Leistungen für Raumakustik

Für Leistungen nach § 85 Abs. 2, soweit sie nicht in § 86 erfaßt sind, kann ein Honorar frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

Teil XII

Leistungen für Bodenmechanik,
Erd- und Grundbau

§ 91

Anwendungsbereich

(1) Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau werden erbracht, um die Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk sowie seiner Umgebung zu erfassen und die für die Berechnungen erforderlichen Bodenkennwerte festzulegen.

(2) Zu den Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau rechnen insbesondere:

1. Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung für Flächen- und Pfahlgründungen als Grundlage für die Bemessung der Gründung durch den Tragwerksplaner, soweit diese Leistungen nicht durch Anwendung von Tabellen oder anderen Angaben, zum Beispiel in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften, erbracht werden können,

2. Ausschreiben und Überwachen der Aufschlußarbeiten,

3. Durchführen von Labor- und Feldversuchen,

4. Beraten bei der Sicherung von Nachbarbauwerken,

5. Aufstellen von Setzungs-, Grundbruch- und anderen erdstatischen Berechnungen, soweit diese Leistungen nicht in den Leistungen nach Nummer 1 oder in den Grundleistungen nach § 55 oder § 64 erfaßt sind,

6. Untersuchungen zur Berücksichtigung dynamischer Beanspruchungen bei der Bemessung des Bauwerks oder seiner Gründung,

7. Beraten bei Baumaßnahmen im Fels,

8. Abnahme von Gründungssohlen und Aushubsohlen,

9. Allgemeine Beurteilung der Tragfähigkeit des Baugrundes und der Gründungsmöglichkeiten, die sich nicht auf ein bestimmtes Gebäude oder Ingenieurbauwerk bezieht.

§ 92

Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

- (1) Die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung nach § 91 Abs. 2 Nr. 1 umfaßt folgende Leistungen für Gebäude und Ingenieurbauwerke:

	Bewertung in v. H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung, Ermitteln der Baugrundverhältnisse auf Grund der vorhandenen Unterlagen, Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen	15
2. Auswerten und Darstellen der Baugrunderkundungen sowie der Labor- und Feldversuche; Abschätzen des Schwankungsbereiches von Wasserständen im Boden; Baugrundbeurteilung; Festlegen der Bodenkennwerte	35
3. Vorschlag für die Gründung mit Angabe der zulässigen Bodenpressungen in Abhängigkeit von den Fundamentabmessungen, gegebenenfalls mit Angaben zur Bemessung der Pfahlgründung; Angabe der zu erwartenden Setzungen für die vom Tragwerksplaner im Rahmen der Entwurfsplanung nach § 64 zu erbringenden Grundleistungen; Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks sowie zur Auswirkung der Baumaßnahme auf Nachbarbauwerke	50

(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 richtet sich nach den anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 2 bis 8, der Honorarzone, der die Gründung nach § 93 zuzurechnen ist, und nach der Honorartafel in § 94.

(3) Werden nicht sämtliche Leistungen nach Absatz 1 übertragen, so gilt § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Das Honorar für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung (Linienbauwerke) kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

§ 93

Honorarzone für Leistungen bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

(1) Die Honorarzone wird bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Gründungen mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- gering setzungsempfindliche Bauwerke mit einheitlicher Gründungsart bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit (Scherfestigkeit) und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

2. Honorarzone II:

Gründungen mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- setzungsempfindliche Bauwerke sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- gering setzungsempfindliche Bauwerke mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

3. Honorarzone III:

Gründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche Bauwerke bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- setzungsempfindliche Bauwerke sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- gering setzungsempfindliche Bauwerke mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

4. Honorarzone IV:

Gründungen mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche Bauwerke bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- setzungsempfindliche Bauwerke sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

5. Honorarzone V:

Gründungen mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche Bauwerke bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche.

(2) § 63 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 94

Honorartafel für Leistungen
bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 92 aufgeführten Leistungen für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

(2) § 16 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

Honorartafel zu § 94 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von DM	bis DM								
100 000	800	1 440	1 440	2 080	2 080	2 720	2 720	3 360	3 360	4 000
150 000	990	1 750	1 750	2 510	2 510	3 270	3 270	4 030	4 030	4 790
200 000	1 150	2 010	2 010	2 870	2 870	3 720	3 720	4 580	4 580	5 440
300 000	1 430	2 450	2 450	3 460	3 460	4 480	4 480	5 490	5 490	6 510
400 000	1 660	2 810	2 810	3 960	3 960	5 100	5 100	6 250	6 250	7 400
500 000	1 860	3 120	3 120	4 380	4 380	5 650	5 650	6 910	6 910	8 170
600 000	2 050	3 410	3 410	4 770	4 770	6 140	6 140	7 500	7 500	8 860
700 000	2 230	3 680	3 680	5 130	5 130	6 580	6 580	8 030	8 030	9 480
800 000	2 390	3 920	3 920	5 460	5 460	6 990	6 990	8 530	8 530	10 060
900 000	2 540	4 150	4 150	5 760	5 760	7 380	7 380	8 990	8 990	10 600
1 000 000	2 680	4 370	4 370	6 050	6 050	7 740	7 740	9 420	9 420	11 110
1 500 000	3 320	5 320	5 320	7 310	7 310	9 310	9 310	11 300	11 300	13 300
2 000 000	3 870	6 120	6 120	8 370	8 370	10 610	10 610	12 860	12 860	15 110
3 000 000	4 780	7 440	7 440	10 100	10 100	12 770	12 770	15 430	15 430	18 090
4 000 000	5 570	8 570	8 570	11 560	11 560	14 560	14 560	17 550	17 550	20 550
5 000 000	6 260	9 550	9 550	12 830	12 830	16 120	16 120	19 400	19 400	22 690
6 000 000	6 890	10 430	10 430	13 970	13 970	17 520	17 520	21 060	21 060	24 600
7 000 000	7 470	11 240	11 240	15 020	15 020	18 790	18 790	22 570	22 570	26 340
8 000 000	8 010	12 000	12 000	15 980	15 980	19 970	19 970	23 950	23 950	27 940
9 000 000	8 520	12 700	12 700	16 890	16 890	21 070	21 070	25 260	25 260	29 440
10 000 000	9 010	13 380	13 380	17 750	17 750	22 110	22 110	26 480	26 480	30 850
15 000 000	11 150	16 310	16 310	21 460	21 460	26 620	26 620	31 770	31 770	36 930
20 000 000	12 970	18 770	18 770	24 570	24 570	30 360	30 360	36 160	36 160	41 960
30 000 000	16 050	22 890	22 890	29 720	29 720	36 560	36 560	43 390	43 390	50 230
40 000 000	18 680	26 360	26 360	34 030	34 030	41 710	41 710	49 380	49 380	57 060
50 000 000	21 000	29 400	29 400	37 800	37 800	46 200	46 200	54 600	54 600	63 000

§ 95

Sonstige Leistungen für Bodenmechanik,
Erd- und Grundbau

Für Leistungen nach § 91 Abs. 2, soweit sie nicht in § 92 erfaßt sind, kann ein Honorar frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

Teil XIII

Leistungen für Vermessung

§ 96

Anwendungsbereich

(1) Leistungen für Vermessung sind das Erfassen ortsbezogener Daten über Bauwerke und Anlagen, Grundstücke und Topographie, das Erstellen von Plänen, das Übertragen von Bestandsdaten und Planungen in die Örtlichkeit sowie das vermessungstechnische Überwachen der Bauausführung, ausgenommen Vermessungen, die nach landes-

rechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden.

(2) Zu den Leistungen für Vermessung rechnen insbesondere:

1. Klären der Aufgabenstellung durch Erheben und Beschaffen von Unterlagen sowie Ermitteln des Leistungsumfangs und des Schwierigkeitsgrads,
2. Lage- und Höhenbestimmung von Festpunkten zur Schaffung eines Bezugssystems und deren Sicherung,
3. Anfertigen von vermessungstechnischen Lageplänen,
4. Anfertigen von vermessungstechnischen Höhenplänen, Profilen und Schnitten,
5. Herstellen der Absteckungsunterlagen, Übertragen von Bestandsdaten und Planungen oder Einzelpunkten nach Lage und Höhe in die Örtlichkeit,

6. Aufmaß von Bauleistungen und Mengenermittlungen bei besonderen Anforderungen,
7. Vermessung bestehender Objekte zum Erstellen von Plänen,
8. beratende, kontrollierende und überwachende Tätigkeit bei besonderen Anforderungen bei der Planung und Ausführung von Objekten,
9. beratende, kontrollierende und überwachende Tätigkeit nach der Fertigstellung von Objekten,
10. lage- und höhenmäßiges Erfassen von Leitungen, Kanälen und sonstigen unterirdischen Leitungssystemen zum Zwecke der Darstellung in Plänen und Schnitten.

§ 97

Leistungen für Vermessung von außerörtlichen Straßen

(1) Leistungen für die Vermessung bei der Objektplanung von außerörtlichen Straßen umfassen folgende Leistungen aus § 96:

	Bewertung in v. H. der Honorare
1. Lage- und Höhenbestimmung von Festpunkten	15
2. Erheben und Aufnehmen ortsbezogener Daten über Bauwerke und Anlagen, Grundstücke und Topographie; Anfertigen von Grundplänen im Maßstab 1 : 1000, erforderlichenfalls in größerem Maßstab .	35
3. Ergänzende Aufnahmen nach Lage und Höhe	10
4. Aufnahme und Auftragen von Längen- und Querprofilen einschließlich Achsabsteckung	40

(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 richtet sich nach den anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 2 bis 6, der Honorarzone, der die außerörtliche Straße nach § 98 zuzurechnen ist, und nach der Honorartafel in § 99.

(3) Werden nicht sämtliche Leistungen nach Absatz 1 übertragen, so gilt § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 98

Honorarzonen für Leistungen bei der Vermessung von außerörtlichen Straßen

(1) Außerörtliche Straßen werden bei der Vermessung nach den in Absatz 2 genannten Bewertungsmerkmalen folgenden Honorarzonen zugeordnet:

1. Honorarzone I:
Straßen mit sehr geringen Anforderungen an die Vermessung,

2. Honorarzone II:
Straßen mit geringen Anforderungen an die Vermessung,
3. Honorarzone III:
Straßen mit durchschnittlichen Anforderungen an die Vermessung,
4. Honorarzone IV:
Straßen mit überdurchschnittlichen Anforderungen an die Vermessung,
5. Honorarzone V:
Straßen mit sehr hohen Anforderungen an die Vermessung.

(2) Bewertungsmerkmale sind:

1. Sichtbehinderung,
2. Qualität der Kartenunterlagen,
3. Qualität des Lage- und Höhennetzes,
4. Anforderungen an die Planung,
5. Behinderung durch Verkehr,
6. Geländebeschaffenheit.

(3) Sind für außerörtliche Straßen Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln. Das Objekt ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:
Verkehrsanlagen mit bis zu 14 Punkten,
2. Honorarzone II:
Verkehrsanlagen mit 15 bis 26 Punkten,
3. Honorarzone III:
Verkehrsanlagen mit 27 bis 37 Punkten,
4. Honorarzone IV:
Verkehrsanlagen mit 38 bis 48 Punkten,
5. Honorarzone V:
Verkehrsanlagen mit 49 bis 60 Punkten.

(4) Bei der Zurechnung einer außerörtlichen Straße in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen das Bewertungsmerkmal Sichtbehinderung mit bis zu 5 Punkten, die Bewertungsmerkmale Qualität der Kartenunterlagen, Qualität des Lage- und Höhennetzes, Anforderungen an die Planung sowie Behinderung durch Verkehr mit je bis zu 10 Punkten und das Bewertungsmerkmal Geländebeschaffenheit mit bis zu 15 Punkten zu bewerten.

§ 99

Honorartafel für Leistungen bei der Vermessung von außerörtlichen Straßen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 97 aufgeführten Leistungen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

(2) § 16 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

Honorartafel zu § 99 Abs. 1

Anrechen- bare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von DM	bis DM								
300 000	5 600	6 000	6 000	6 600	6 600	7 600	7 600	8 200	8 200	8 600
400 000	6 840	7 330	7 330	8 060	8 060	9 280	9 280	10 020	10 020	10 500
500 000	7 940	8 510	8 510	9 360	9 360	10 770	10 770	11 620	11 620	12 190
600 000	8 920	9 560	9 560	10 510	10 510	12 110	12 110	13 060	13 060	13 700
700 000	9 800	10 500	10 500	11 550	11 550	13 300	13 300	14 350	14 350	15 050
800 000	10 590	11 340	11 340	12 480	12 480	14 370	14 370	15 500	15 500	16 260
900 000	11 290	12 100	12 100	13 310	13 310	15 320	15 320	16 530	16 530	17 340
1 000 000	11 910	12 770	12 770	14 040	14 040	16 170	16 170	17 450	17 450	18 300
1 500 000	14 000	15 000	15 000	16 500	16 500	19 000	19 000	20 500	20 500	21 500
2 000 000	17 560	18 810	18 810	20 700	20 700	23 830	23 830	25 710	25 710	26 970
3 000 000	24 200	25 930	25 930	28 520	28 520	32 840	32 840	35 430	35 430	37 160
4 000 000	30 430	32 600	32 600	35 860	35 860	41 290	41 290	44 550	44 550	46 720
5 000 000	36 380	38 980	38 980	42 870	42 870	49 370	49 370	53 270	53 270	55 870
6 000 000	42 130	45 140	45 140	49 660	49 660	57 180	57 180	61 690	61 690	64 700
7 000 000	47 740	51 150	51 150	56 260	56 260	64 790	64 790	69 900	69 900	73 310
8 000 000	53 230	57 030	57 030	62 730	62 730	72 240	72 240	77 940	77 940	81 740
9 000 000	58 620	62 810	62 810	69 090	69 090	79 560	79 560	85 840	85 840	90 030
10 000 000	63 940	68 510	68 510	75 360	75 360	86 780	86 780	93 630	93 630	98 200
15 000 000	89 790	96 200	96 200	105 820	105 820	121 850	121 850	131 470	131 470	137 890
20 000 000	114 960	123 170	123 170	135 490	135 490	156 020	156 020	168 340	168 340	176 550
30 000 000	164 860	176 640	176 640	194 300	194 300	223 740	223 740	241 400	241 400	253 180
40 000 000	215 290	230 670	230 670	253 730	253 730	292 180	292 180	315 240	315 240	330 620
50 000 000	266 890	285 950	285 950	314 540	314 540	362 200	362 200	390 800	390 800	409 860

§ 100

Sonstige Vermessungsleistungen

Für Leistungen nach § 96 Abs. 2, soweit sie nicht in § 97 erfaßt sind, kann ein Honorar frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen."

26. Der bisherige Teil VIII wird Teil XIV; seine §§ 57 bis 59 werden §§ 101 bis 103.

27. Dem neuen § 103 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend für die Anwendbarkeit der am 1. Januar 1985 in Kraft tretenden Änderungen dieser Verordnung auf vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 24, ausgegeben am 20. Juli 1984

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 84	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	618
	neu: 791-3	
17. 7. 84	Gesetz zu dem Abkommen vom 27. Januar 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Einkünfte aus dem Betrieb internationaler Luftverkehrsdienste	644
29. 5. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen	647
14. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	653
14. 6. 84	Bekanntmachung zu dem Welturheberrechtsabkommen	653
15. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	654
22. 6. 84	Bekanntmachung zu der Akte vom 28. Mai 1979 über die Bedingungen des Beitritts Griechenlands zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft und die Anpassung der Verträge	654
25. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	655
27. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrags	655
28. 6. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) über die Gestellung von Beigeordneten Sachverständigen	656
2. 7. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	658
3. 7. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	659
3. 7. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	660
4. 7. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	661
5. 7. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	662
5. 7. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	663
6. 7. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens über den Bau einer Straßenbrücke über den Rhein zwischen Sasbach und Marckolsheim	664

Preis dieser Ausgabe: 6,05 DM (4,95 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,85 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
26. 6. 84 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Quote des Gemeinschaftszollkontingents 1984/85 für Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen neu: 613-4-10-6-11	6569	(121 3. 7. 84)	4. 7. 84
26. 6. 84 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Quote des Gemeinschaftszollkontingents 1984/85 für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen neu: 613-4-10-7-10	6569	(121 3. 7. 84)	4. 7. 84
10. 7. 84 Verordnung Nr. 9/84 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 95-4-6-6	7329	(131 17. 7. 84)	1. 8. 84

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
--	--

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

29. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1479/84 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 143/14	30. 5. 84
25. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1483/84 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1984	L 143/22	30. 5. 84
25. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1484/84 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1984	L 143/23	30. 5. 84
25. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1485/84 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des Betrages des Finanzausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 143/24	30. 5. 84
25. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1486/84 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Aprikosen für das Wirtschaftsjahr 1984	L 143/25	30. 5. 84
25. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1487/84 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 143/27	30. 5. 84
25. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1488/84 der Kommission zur Festsetzung des für das Wirtschaftsjahr 1984/85 geltenden Angebotspreises der Gemeinschaft für Zitronen im Handel mit Griechenland	L 143/29	30. 5. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
25. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1489/84 des Rates über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen (EWG) Nr. 3284/83 und (EWG) Nr. 3285/83 über den Obst- und Gemüsesektor	L 143/31	30. 5. 84
29. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1490/84 des Rates zur Anpassung bestimmter Einzelvorschriften der Beitrittsakte von 1979 nach Änderung der Gemeinschaftsregelung für Obst und Gemüse	L 143/32	30. 5. 84
30. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1524/84 der Kommission zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	L 145/65	31. 5. 84
30. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1526/84 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1247/84 hinsichtlich des Beihilfebetrags für Magermilch zu Futterzwecken	L 145/70	31. 5. 84
4. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1548/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 467/67/EWG über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte	L 148/16	5. 6. 84
4. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1549/84 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 148/17	5. 6. 84
4. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1555/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3671/81 über die Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft	L 150/4	6. 6. 84
4. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1556/84 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Fette	L 150/5	6. 6. 84
4. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1557/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse und der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 150/6	6. 6. 84
5. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1562/84 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 431/84 hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett vom Markt, die zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln verwendet werden	L 150/14	6. 6. 84
6. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1577/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 977/84 über den Verkauf auf dem Binnenmarkt von 142 600 Tonnen zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	L 151/24	7. 6. 84
5. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 152/16	8. 6. 84
8. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1625/84 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche einschließlich Brugnolen und Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1984	L 154/14	9. 6. 84
8. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1626/84 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Pfirsiche einschließlich Brugnolen und Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1984	L 154/16	9. 6. 84
8. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1627/84 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1984	L 154/18	9. 6. 84
8. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1628/84 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1984	L 154/20	9. 6. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
Andere Vorschriften			
25. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1466/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1049/84 zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in einigen Drittländern, die an Berliner Handelsmessen 1984 teilnehmen	L 142/15	29. 5. 84
24. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1472/84 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/84 des Assoziationsrates EWG-Malta zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungs-erzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 143/1	30. 5. 84
24. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1473/84 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 betreffend die Anwendung der für Österreich vorgesehenen jährlichen Zollkontingente für bestimmte Käsesorten	L 143/1	30. 5. 84
24. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1475/84 des Rates zur Änderung des Anhangs VII der Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien	L 143/6	30. 5. 84
29. 5. 84	Entscheidung Nr. 1478/84/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten Drittländern	L 143/12	30. 5. 84
22. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1491/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1984/85)	L 149/1	5. 6. 84
22. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1492/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1984/85)	L 149/5	5. 6. 84
22. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1493/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malaga-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1984/85)	L 149/11	5. 6. 84
22. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1494/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Verde-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1984/85)	L 149/17	5. 6. 84
22. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1495/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Dão-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1984/85)	L 149/23	5. 6. 84
22. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1496/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Portweine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1984/85)	L 149/29	5. 6. 84
22. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1497/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Madeira-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1984/85)	L 149/33	5. 6. 84
22. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1498/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Moscatel-de-Setubal-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1984/85)	L 149/37	5. 6. 84
24. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1499/84 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge bestimmter Drittländer	L 145/1	31. 5. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,05 DM (4,95 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,85 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 401. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 30. Juni 1984,
ist im Bundesanzeiger Nr. 132 vom 18. Juli 1984 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 132 vom 18. Juli 1984 kann zum Preis von 4,20 DM
(3,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer)
gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50)
bezogen werden.